



Kanton Zürich

Direktion der Justiz und des Innern

Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

26.11.2025

Referenz: 2024-795/MB

Änderung des Straf- und Justizvollzugsgesetzes: Verbot von Konversionspraktiken

| | | |
|----|--|----|
| A. | Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage | 2 |
| 1. | Parteien | 2 |
| 2. | Verbände | 5 |
| 3. | Gemeinden und Schulgemeinden | 5 |
| 4. | Glaubensgemeinschaften | 6 |
| 5. | Weitere Organisationen | 9 |
| 6. | Stellungnahmen weiterer Vernehmlassungsteilnehmenden | 14 |
| B. | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | 15 |

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

Die Mitte: Die Mitte dankt der Direktion der Justiz und des Inneren für die Ausarbeitung dieser Vorlage und dem Regierungsrat des Kantons Zürich für die Ermächtigung zur Durchführung der Vernehmlassung.

Wir teilen die Einschätzung des UN Hochkommissariats für Menschenrechte-Sonderexperten (A/HRC/44/53 Practices of so-called «conversion therapy», Independent expert report 2020/5/1) sowie der parlamentarischen Versammlung des Europarates «Strengthening the fight against so-called “honour” crimes», Resolution 2395/2021, dass solche Konversionspraktiken grundlegende, durch unsere Bundesverfassung und die EMRK geschützte Menschenrechte Betroffener verletzen, wie die persönliche Freiheit, die Menschenwürde, die körperliche und seelische Unversehrtheit, die Meinungsfreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Diskriminierungsverbot usw.

Wir danken dem Regierungsrat für den Vorschlag, diese Konversionspraktiken im kantonalen Übertretungsstrafrecht zu verbieten. Die Vielzahl solcher Umpolungsversuche, bspw. durch Pseudo-Psychotherapie – (Verhaltens- und kognitive Therapie- und Aversionsverfahren, wie Elektroschocks und Übelkeit auslösende Medikamente), pseudo-medizinische Interventionen (inkl. pharmazeutischer Ansätze mittels Hormonen oder Steroiden) sowie (irr-)glaubensbasierte Interventionen („Führung“ durch Pseudo- Beistands-personen wie Sexual-«Beratende», «Heilende», spirituelle Gurus usw.), Unterwerfung unter Beleidigungen, Körperverletzungen durch Dritte, Selbstverletzungen, Exorzismus usw.) ist mit dem Oberbegriff «Konversionspraktiken» korrekt erfasst.

Die Mitte begrüßt, dass flankierende Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen vom gesetzlichen Verbot ausgenommen und ausdrücklich gestattet sind. Solche haben sich etwa gegen sexualisierte und häusliche Gewalt bereits bewährt. Die Mitte ist überzeugt, dass es solche ergänzenden Massnahmen braucht, um die Gefährlichkeit solcher Umpolungsversuche der breiten Öffentlichkeit bekannter zu machen, Betroffene rechtzeitig zu ermächtigen, sich dagegen zu wehren und sie dabei zu unterstützen sowie das Bewusstsein aller weiteren staatlichen und privaten Akteure, die damit in Berührung kommen (können), für diese wichtige Menschenrechtsproblematik zu schärfen.

Die Mitte Kanton Zürich ist ausserdem überzeugt, dass alle Konversionspraktiken zu verbieten sind, die darauf abzielen, die sexuelle und/oder romantische Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck von lesbischen, schwulen, bi-, trans-, queer, inter- und asexuellen, usw. Menschen zu verändern oder zu unterdrücken. Sie sollen also altersunabhängig unter Strafe gestellt werden, um so die zu schützenden, grundlegenden Menschenrechte zu gewährleisten. Zudem erachten wir eine Erhöhung des Strafrahmens auf mindestens CHF 5000.— in allen Fällen angezeigt sowie, eventueller, mindestens in besonders schweren Fällen, bspw, bei Minderjährigen, bei absichtlicher Täuschung sowie bei Handeln gegen Entgelt oder gewerblichem Handeln.

EDU: Grundsätzlich sind wir gegen den neuen Gesetzesartikel. Er steht für eine einseitige Haltung, die davon ausgeht, dass es von vornherein ausgeschlossen ist, dass jemand, der beispielsweise homosexuell empfindet und damit selbst Mühe hat, ergebnisoffen beraten werden darf. Menschen, die in ihrer geschlechtlichen Ausrichtung oder in ihrer geschlecht-

lichen Selbstwahrnehmung von der Mehrheit der Gesellschaft abweichen, dürfen in ihren Sorgen nur in einer einzigen Weise unterstützt werden: indem man sie darin bestärkt, dass dieses Abweichen gut, normal und gesund sei. Eine kritisch-bejahende Unterstützung der vielen Zweifel, die solche Menschen auch haben, wird unter Strafe gestellt. Handkehrum wird aber bejaht und in diesem Gesetzesartikel sogar schriftlich bekräftigt, dass Konversionstherapien im Sinne von hormonellen und chirurgischen Eingriffen erlaubt sein müssen, ohne irgendwelche Forderung nach Volljährigkeit oder vollständiger Aufklärung über die Risiken. Dass solche hormonellen und chirurgischen Eingriffe mit dem Ziel einer Geschlechtsumwandlung mindestens ebenso gravierende Folgen für die physische und psychische Gesundheit und Integrität haben, wird nicht einmal in den Erläuterungen erwähnt. Wir erachten die Gesetzesänderung als vollkommen misslungen.

FDP: Die FDP-Fraktion hat anlässlich der Überweisungsdebatte der Motion «Konversionstherapien, diskriminierende Umpolungstherapien für LGBTIQ-Personen verbieten» (KR-Nr. 183/2021) am 6. November 2023 im Kantonsrat die Gründe dargelegt, weshalb die Motion unnötig ist. Konversionstherapien lehnt die FDP ab, weil sie seelisches Leid verursachen können. Sie beruhen auf der falschen Annahme, dass LGBTIQ-Personen krank seien und geheilt werden müssten. Es besteht gar kein Bedarf für solche Therapien. Jede und jeder darf ihre bzw. seine sexuelle Orientierung frei leben. Ein kantonales Verbot braucht es aber nicht. Medizinischen Personen ist bereits heute untersagt, Konversionstherapien durchzuführen. Um selbsternannten Heilern das Handwerk zu legen, müsste eine Regelung auf Bundesebene getroffen werden. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird vom Bund geregelt. Kantonale Insellösungen ergeben keinen Sinn.

GLP: Am 6. November 2023 hat der Kantonsrat eine Motion überwiesen, welche die Einführung eines gesetzlichen Verbots von Konversionstherapien auf dem Gebiet des Kantons Zürich verlangt. Konversionstherapien beruhen auf der falschen Annahme, dass LGBTIQ-Personen an einer Störung oder Krankheit leiden und behandlungsbedürftig sind. Konversionstherapien verursachen schweres Leid und gefährden die psychische Gesundheit der Betroffenen. Sie sind aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen.

Die GLP begrüßt ein kantonsweites Verbot von Konversionstherapien. Sie würde es allerdings vorziehen, wenn diese menschenrechtswidrigen Praktiken auf nationaler Ebene verboten würden. Es handelt sich um eine übergeordnete gesellschaftspolitische Frage. Zudem ist die Schweiz zum Zufluchtsort für Organisationen aus Deutschland und Österreich geworden, weil dort Konversionstherapien verboten worden sind. Verschiedene Kantone sind daran, gesetzliche Grundlagen für ein Verbot von Konversionstherapien zu schaffen oder haben dies bereits gemacht. Mit einem föderalistischen Flickwerk bleiben viele Schlupflöcher bestehen. Es ist deshalb eine national einheitliche Regelung notwendig.

Die Vorlage beschränkt sich darauf, eine neue Norm im kantonalen Übertretungsstrafrecht einzufügen. Dies greift zu kurz. Es darf nicht nur darum gehen, Personen, die Konversionstherapien durchführen, anbieten, bewerben oder vermitteln, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Ebenso wichtig ist die spezifische (gesundheitliche) Beratung und Unterstützung der Menschen, die von Konversionstherapien betroffen sind oder sein können. Das Verbot von Konversionstherapien sollte nicht nur im kantonalen Strafrecht, sondern umfassender auch im kantonalen Verwaltungsrecht mit Sanktionen bei Zuwiderhandlungen verankert werden. Im Gesundheitsbereich besteht eine kantonale Kompetenz. Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Konversionstherapien nicht nur von medizinischen oder psychotherapeutischen Fachpersonen durchgeführt werden, sondern – wohl weit häu-

figer - von Coaches, Sexualberatern, Geistlichen und selbsternannten Heilerinnen und Heilern. Die letzteren Personengruppen sind zwingend auch zu erfassen.

Was das Strafrecht anbelangt, ist der GLP bewusst, dass sich die kantonale Kompetenz auf Übertretungen beschränkt. Es ist deshalb folgerichtig, eine Norm im Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) einzufügen. Es finden sich im StJVG Straftatbestände wie Betteln oder Ruhestörung. Wenn man bedenkt, welch schädliche gesundheitlichen Folgen Konversionstherapien anrichten können, wird die vorgesehene neue gesetzliche Bestimmung inmitten von leichten Straftaten dem Unrechtsgehalt von Konversionstherapien nicht ansatzweise gerecht. Als Sanktion ist lediglich eine Busse möglich, und die Verjährung trifft bereits nach drei Jahren ein. Die Erfahrung zeigt, dass oft Monate oder Jahre verstreichen, bis einem Opfer bewusst wird, was ihm widerfahren ist, oder bis es darüber sprechen kann.

So vermag ein Verbot von Konversionstherapien nicht einmal eine Signalwirkung zu erzielen. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, es handle sich um ein geringfügiges Bagatelldeikt.

Grüne Partei (Grüne): Die Grüne Partei Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Konversionspraktiken eine Stellungnahme abzugeben.

Wir begrüssen die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage und die vorliegende Regelung zu Konversionspraktiken ausdrücklich.

Die Regelungen im Übertretungsstrafrecht des StJVG werden dem Unrechtsgehalt der Tat leider nur bedingt gerecht. Konversionspraktiken sind keine Bagatellen, weshalb sich die Frage nach der Wirkung möglicher Bussgelder stellt.

Die Grünen betrachten die vorliegende Regelung jedoch ebenfalls als die einzige mögliche kantonale Variante.

Eine in der Motion und der vorliegenden Gesetzesvorlage nicht vorgesehene Sanktionsmöglichkeit wäre der Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung bzw. der Praxisbewilligung. Dies würde die Berufsgruppen der Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen betreffen, die bereits sehr professionell arbeiten und einen hohen, vereinbarten Kodexanspruch erfüllen. Doch leider hat die Vergangenheit auch gezeigt, dass Konversionspraktiken, wenn auch sehr selten, von Personen dieser Berufsgruppen ausgeübt wurden.

SP: Die Motion wurde aus unserer Sicht sehr gut und klar umgesetzt. Dieses Gesetz schafft eine klare Grundlage für ein umfassendes Verbot. Dass von Konversionspraktiken gesprochen wird, schafft mehr Klarheit und grenzt klar von Psychotherapien ab, welche Menschen in der Findungsphase unterstützen können. Die Bedürfnisse von LGBTIQ-Menschen sind aufgenommen, werden respektiert und mit diesem Gesetz auch geschützt. Mit dem in § 13 a beschriebenen Verbot, wird es nicht mehr möglich sein, diese Praktiken zu bewerben.

Wir finden es zwingend nötig, dass dieses Gesetz so umgesetzt wird. Wir haben keine Er-gänzungen und sind voll und ganz zufrieden.

SVP: Die im erläuternden Bericht auf S. 2 f. enthaltenen Darlegungen zur Gesetzge-bungskompetenz des Kantons sind korrekt; mit Blick auf übergeordnetes Recht er-scheint die Einführung eines kantonalen Übertretungstatbestands betreffend ein Verbot von Konversionspraktiken im StJVG möglich und zulässig.

Zutreffend erscheinen auch die Darlegungen zur Abschätzung der Auswirkungen (mutmasslich geringe Fallzahlen mit entsprechend geringem personellem und finanziellem Aufwand für Polizei und Justiz) und Regulierungsfolgen (kein Anwendungsfall für eine gesetzlich vorgeschriebene Regulierungsfolgenabschätzung) (erläuternder Bericht, S. 4 f.).

Der ausgearbeitete Gesetzesvorentwurf vermag indes nicht zu überzeugen; er erweist sich mit Blick auf die Herangehensweise und den Aufbau als politisch tendenziös und nicht stringent, hinsichtlich Rechtstheorie und Rechtsdogmatik als unsorgfältig und bisweilen fehlerhaft sowie für die Rechtsanwendung als unpraktikabel. Dies als Folge davon, dass schon für die Motion KR-Nr. 183/2021 dasselbe gilt, deren Grundannahmen und Ziele der Gesetzesvorentwurf weitestgehend und gänzlich unkritisch übernimmt (erläuternder Bericht, S. 1 f.).

Das Grundproblem besteht dabei darin, dass der Gesetzesvorentwurf von Systematik und Wortlaut her (in Gesetzestext und Erläuterungen) suggeriert, Konversionspraktiken seien inskünftig generell verboten und nur ausnahmsweise durch Einwilligung erlaubt (wobei das Konzept der sog. ausserstrafgesetzlichen Rechtfertigung infolge Einwilligung durch die geschädigte Person – analog der Einwilligung in ärztliche Eingriffe – im Zusammenhang mit Konversionspraktiken augenscheinlich nicht passt). Bei näherer Betrachtung ist jedoch das Gegenteil der Fall: Auch mit der Änderung des StJVG bleiben Konversionspraktiken erlaubt, soweit sie nicht unter bestimmten Voraussetzungen als unzulässig und strafbar erklärt werden (§ 13a Abs. 1 StJVG e contrario). Dies entspricht denn auch einem demokratisch-liberalen Rechtsverständnis, wonach nicht Verbote die Norm sind und Ausnahmen davon ausgeschieden werden, sondern vielmehr erlaubt ist, was nicht verboten ist.

2. **Verbände**

Verband der Gemeindepräsidiens des Kantons Zürich (GPV): Verzicht auf eine Stellungnahme.

Verein der Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV): Verzicht auf eine Stellungnahme.

Verband Zürcher Schulpräsidiens (VZS): Der Vorstand des VZS hat sich mit der Vorlage befasst und stimmt der Aufnahme des neuen § 13 a im 2. Abschnitts «Kantonales Übertretungsstrafrecht» zum Thema «Konversionspraktiken» zu.

Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungen (VPZS): Verzicht auf eine Stellungnahme.

3. **Gemeinden und Schulgemeinden**

Birmensdorf, Embrach, Oberglatt, Wangen-Brüttisellen: Verzicht auf eine Stellungnahme.

Dägerlen, Weinigen, Schlatt: Die Gemeinderäte begrüssen die Vorlage ausdrücklich.

Schulgemeinde Flaachtal: Die Verjährungsfristen sollen möglichst lange festgelegt werden. Die Abgrenzung zwischen der Wertevermittlung (z.B. im Schulunterricht im Fach RKE) und was als Konversionspraktik eingestuft wird, ist wichtig, womit mit dieser Gesetzesvorlage wiederum auf eine bestimmte Gruppe abgezielt werden soll. Es soll konkreter definiert werden, was eine Konversionspraktik ist bzw. was als eine Konversionspraktik bezeichnet werden kann. Mit der Verankerung im Gesetz sehen wir eine Signalwirkung. Als Schule unterstützen wir die Regelung im Gesetz.

Uster: Die Stadt Uster verzichtet auf eine Stellungnahme, erlaubt sich jedoch den Hinweis, dass in den Gemeinden Kloten, Uster, Dietikon und Schlieren die Strafverfolgungskompetenz nicht in die Zuständigkeit der Statthalterämter, sondern in diejenige der Stadtrichterämter fällt (vgl. Anhang zur VO über die Zuständigkeit der Gemeinden im Uebertretungsstrafrecht, LS 321.1).

Stadt Zürich: Die Stadt Zürich begrüsst den Vorentwurf zur Änderung des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG, LS 331) (Verbot von Konversionspraktiken) und hat keine Ergänzungen oder Änderungsanträge. Speziell begrüsst, wird die Abkehr von der Terminologie "Therapie", die neue Regelung (§ 13 a Abs. 2), dass bereits "Anbieten, Bewerben und Vermitteln von Konversionspraktiken" ein Tatbestand darstellt, sowie dass in § 13 a Abs. 3 die Gehilfenschaft unter Strafe gestellt wird, da insbesondere Minderjährige oft von ihrem Umfeld zu solchen Praktiken gedrängt werden.

4. Glaubensgemeinschaften

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (EKS): Die Landeskirche begrüsst den Entwurf, in einem neuen § 13a Abs 1 VE-StJVG das Bewerben, Anbieten und Vermitteln von Konversionspraktiken für strafbar zu erklären. Sie begrüsst es auch ausdrücklich, von Konversionspraktiken zu reden, da bis heute religiöse Handlungen zur Veränderung der geschlechtlichen oder sexuellen Identität unternommen werden, auch da, wo man sich inzwischen vom Begriff der Therapie distanziert. Im Einklang mit dem landeskirchlichen Schutzkonzept betreffend Grenzverletzungen von 2022 wird empfohlen, auch jede Form der Durchführung solcher Konversionspraktiken zu verbieten, da es für solche Versuche keine religiöse Begründung und keine Erfolgsaussicht, wohl aber die Gefahr erheblicher Schädigung der Betroffenen gibt.

Dazu im Einzelnen:

Die Landeskirche begrüsst das Ziel, in einem neuen § 13a Abs. 1 VE-StJVG das Bewerben, Anbieten und Vermitteln von Konversionspraktiken für strafbar zu erklären.

Problematisch ist die Einschränkung, dass dies zwar auch gegenüber Personen gilt, die mündig sind und die sich im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts willensmangelfrei eine Konversionspraktik unterziehen wollen, dass die eigentliche Durchführung aber straffrei bleiben soll, sofern das Angebot nicht beworben oder anderweitig öffentlich angeboten wurde. Es wäre sinnvoller, grundsätzlich alle Aspekte von Konversionspraktiken zu verbieten, ohne zwischen Angebot und Durchführung zu differenzieren.

Im Schutzkonzept der Zürcher Evangelisch-reformierten Landeskirche heisst es schon seit 2022 ohne Einschränkung: «Insbesondere sind Exorzismen, Konversionstherapien sowie weitere manipulative spirituelle Handlungen untersagt.» (S. 19)

Viele Angebote und die Nachfrage nach solchen Konversionspraktiken bzw. Veränderungsversuchen der sexuellen Identität (sexuelle/romantische Orientierung bzw. Geschlechtsempfinden) sind christlich-religiös motiviert. Grundlegend sind dafür:

- a) ein religiös begründetes Unwerturteil über eine gleichgeschlechtliche Orientierung oder eine transgeschlechtliche Identität insgesamt,
- b) eine religiös begründete Veränderungserwartung, die Hoffnung, dass therapeutische, seelsorgerliche oder spirituelle Praktiken eine vollständige oder weitgehende Änderung der sexuellen Identität erzielen können. Aus heutiger theologisch-ethischer Sicht sind beide Annahmen irreführend. Aus der Bibel oder der christlichen Orientierung lässt sich ein Unwerturteil über gleichgeschlechtliche Orientierung oder transgeschlechtliche Identität gar nicht entnehmen, weil diese als konstitutionelle Persönlichkeitsmerkmale vor dem 20. Jahrhundert in keiner christlichen Tradition bekannt waren. Noch problematischer sind Annahmen über die Veränderbarkeit der sexuellen Identität von Menschen, da diese nicht nur unzutreffend, sondern in vielen Fällen für die Betroffenen schädlich und gefährlich sind.

Natürlich kann man unterscheiden zwischen Menschen, die sich freiwillig entscheiden und solchen, die aufgrund eines Willensmangels manipuliert werden. Manipulation ist jedoch nicht der Regelfall. Konversionspraktiken werden freiwillig und selbstbestimmt von Menschen nachgefragt, die aufgrund ihrer religiösen Sozialisierung überzeugt sind, sich durch die Akzeptanz ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung von Gott zu trennen, und zugleich wissen, dass sie sonst in ihrer religiösen Gemeinschaft mindestens von vielen Formen der Mitwirkung ausgeschlossen werden. Auch wenn heute viele christliche Dachverbände nicht mehr von «Therapie» reden, ist gleichwohl bekannt, dass es nach wie vor vielfältige Praktiken gibt, gesucht und angeboten werden, die eine Veränderung der sexuellen Identität zum Ziel haben. Weil es wissenschaftlich keinen Zweifel gibt, dass solche Praktiken ihr selbstgesetztes Ziel nicht erreichen können und in vielen Fällen schädlich sind, wäre ein generelles Verbot konsequenter und der Sachlage angemessener. Denn ein solches Verbot trüfe nicht durch die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht geschützte religiöse Überzeugungen und Werte, wohl aber die Durchführung von Praktiken, die ihr selbstgesetztes Ziel nicht erreichen können und Leiden verursachen.

Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich: Die neuen Regelungen im Straf- und Justizvollzugsgesetz bezüglich eines gesetzlichen Verbots von Konversionstherapien auf dem Gebiet des Kantons Zürich scheinen angemessen und praktikabel. Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen oder allgemeine Bemerkungen zur geplanten Gesetzesänderung sind nach Ansicht des Präsidenten nicht anzubringen.

Hervorzuheben ist, dass die derzeitig vorgesehene Regelung eines gesetzlichen Verbots von Konversionstherapien auf dem Gebiet des Kantons Zürich im Straf- und Justizvollzugsgesetz eine Zwischenstation darstellen und entsprechend die Bemühungen in diese Richtung noch weiter gehen sollten, mit dem Ziel ein landesweites Verbot solcher Praktiken in der gesamten Schweiz zu erreichen.

Jüdisch Liberale Gemeinde Zürich Or Chadasch: Die Jüdische Liberale Gemeinde Or Chadasch in Zürich begrüßt und unterstützt das Verbot von Konversionspraktiken.



Wir sind der Meinung, dass Konversionspraktiken bei erwachsenen LGBTIQ-Personen nur auf ihren ausdrücklichen Wunsch und nach gründlicher fachlicher Beratung durchgeführt werden dürfen. Die sexuelle Orientierung dieser Menschen ist keine Krankheit, sie wird von diesen unter Umständen auf Grund ihres sozialen Umfelds oder ihrer Herkunft als solche wahrgenommen. Aus diesem Grund ist eine vorgängige Fachberatung dringend notwendig.

Dachverband Freikirchen und christliche Gemeinschaften Schweiz (Freikirchen.ch):

1. Grundsatzposition: Keine Unterstützung nicht fachgerechter Therapien
Freikirchen.ch spricht sich ausdrücklich gegen jegliche therapeutischen Angebote aus, die nicht den anerkannten fachlichen und ethischen Richtlinien entsprechen.
2. Zustimmung zum Ziel, aber Kritik an der Umsetzung
Ein gesetzliches Verbot sogenannter „Konversionstherapien“ wird von Freikirchen.ch grundsätzlich nicht abgelehnt – vorausgesetzt, das Gesetz basiert auf klaren, rechtssicheren Definitionen. Der aktuelle Entwurf bleibt jedoch in zentralen Begriffen ungenau und riskiert dadurch unbeabsichtigte Konsequenzen, etwa die Ausweitung auf nicht therapeutische und private Kontexte, die nicht in den Geltungsbereich eines solchen Gesetzes gehören. Dazu gehört die religiöse Betätigung des Gebets, welches vornehmlich ein transzendentes Gespräch mit Gott beinhaltet. Auch ist das Seelsorgegeheimnis von pastoral-tätigen Personen in jedem Fall zu wahren. Als Freikirchen geht es uns bei seelsorgerlichen Anliegen hauptsächlich um die Beziehung der Menschen zu Gott. Aus diesem Grund stehen wir dem vorliegenden Vorschlag kritisch gegenüber, weil er rechtsunsichere Definitionen beinhaltet und das Therapieverbot auf andere Bereiche ausgeweitet werden könnte.
3. Das Recht auf selbstbestimmte Begleitung muss geschützt bleiben
Es gibt Menschen – auch innerhalb unserer Freikirchen – die ihre homo- oder bisexuelle Orientierung im Einklang mit einer klassisch-christlichen Ethik leben wollen und dabei nach seelsorgerischer Orientierung suchen. Kirchliche und christliche Organisationen bieten diesen Menschen freiwillige und ergebnisoffene Unterstützung an – etwa in Form von Beratung oder Seelsorge. Ziel ist es, Menschen in einem achtsamen Reflexionsprozess zu begleiten, damit sie einen für sie stimmigen Weg zu einer ganzheitlichen Lebensgestaltung finden. Diese legitimen und oftmals hilfreichen Angebote dürfen durch ein Gesetz nicht unter Generalverdacht gestellt oder gar verunmöglich werden. Ein wirksamer Schutz vor übergriffigen oder schädlichen Praktiken darf nicht auf Kosten des Selbstbestimmungsrechts jener Menschen gehen, die sich freiwillig für eine ihren religiösen Überzeugungen entsprechende Begleitung entscheiden. Auch sie haben das Recht, in ihrer Haltung und ihrem Weg respektiert zu werden.
4. Zweifel am tatsächlichen Regulierungsbedarf
Freikirchen.ch regt an, zunächst sorgfältig zu prüfen, ob überhaupt ein zusätzlicher gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Der erläuternde Bericht des Kantons selbst spricht von einer „überschaubaren Anzahl der zu erwartenden Fälle“ (S. 4). Bereits heute existieren berufsethische Standards der nationalen Berufsverbände sowie das Bundesgesetz über die Psychologieberufe, die problematisches Verhalten angemessen sanktionieren können. Auch der Bundesrat hat in seiner ablehnenden Stellungnahme zu parlamentarischen Vorstößen auf diesen bestehenden Rechtsrahmen hingewiesen. Es erscheint daher sinnvoll, zunächst die Ergebnisse des Berichts des Bundesrats zum Postulat 21.4474 abzuwarten. Dieser Bericht soll Klarheit schaffen über die Definition von „Konversionstherapien“, deren Verbreitung in der Schweiz sowie die

aktuelle Rechtslage. Erst auf dieser Grundlage kann über weitergehende Massnahmen verantwortungsvoll entschieden werden.

5. Prävention statt Repression: unser Engagement

Freikirchen.ch setzt sich aktiv für eine verantwortungsvolle und professionelle Seelsorge ein. Dabei gilt für uns: unrealistische Erwartungen sind zu vermeiden, die Würde und der Wille der begleiteten Person stehen im Zentrum, und der Schutz ihrer psychischen und physischen Gesundheit ist oberstes Gebot. In diesem Sinne engagieren sich Freikirchen im Netzwerk „Gemeinsam gegen Grenzverletzungen“ der Schweizerischen Evangelischen Allianz, das sich für Prävention und Aufarbeitung einsetzt. Zudem betreiben wir eine Clearing-Stelle (<https://freikirchen.ch/clearing-stelle/>), um allfällige Vorkommnisse transparent zu machen und geeignete Schritte zur Klärung und Prävention einzuleiten.

Regenbogenkirche Zürich (RBK): Keine allgemeinen Bemerkungen (vgl. aber Anmerkungen in der Synopse).

5. Weitere Organisationen

5.1 Organisationen im Gesundheitsbereich

Ärztegesellschaft des Kantons Zürich (AGZ): Verzicht; die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich unterstützt die Stellungnahme der ZGPP vollumfänglich und bittet, diese zu berücksichtigen.

Universität Zürich, Lehrstuhl für Biomedizinische Ethik (BME-UZH): Das grundsätzliche Anliegen, fragwürdige "diskriminierende Umpolungstherapien für LGBTIQ-Personen" zu verbieten, ist unstrittig und sicherlich wohl intendiert. Dennoch birgt der Entwurf das Risiko, die Bemühungen um den Zugang zu qualitativ hochstehenden Behandlungsangeboten für Transgender-Personen zu konterkarieren. Statt des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs sollte eine Diskussion auf Bundesebene zur Frage nach einem allfälligen nationalen Regelungsbedarf geführt werden.

Zum Vorschlag einer rechtlichen Regelung im kantonalen Übertretungsrecht:

1. Ausmass der Bedrohung? Es ist unklar, ob Konversionspraktiken tatsächlich so häufig angeboten werden, dass sie reguliert werden müssen. Vor einer Regelung sollte eine Tatsachenabklärung erfolgen und das Ausmass der Bedrohung festgestellt werden.
2. Regelungslücke? Es ist zu prüfen, ob die zu regelnde Problematik nicht bereits durch existierenden Strafbestände abgegolten ist (z.B. Körperverletzung im StGB, BV) abgegolten sind und ob somit tatsächlich eine Regelungslücke besteht.
3. Aufgabe des Kantons? Die vorliegende Fragestellung ist aus mehreren Gründen auf Ebene Bund zu diskutieren und allenfalls zu regeln: Einheitlichkeit des Rechtsschutzes; Schutzfunktion des Strafrechts (gerade mit Blick auf vulnerable Personen, bes. Minderjährige) als Bundeskompetenz; Klarheit für Gesundheitsberufe und Aufsicht über kantonale Grenzen hinweg.
4. Strafrechtliche Regelung als ultima ratio: Vor einer strafrechtlichen Regelung sind alternative Instrumente zu prüfen, etwa ein verstärkter Fokus auf Qualitätsstandards.



Es ist nicht klar, dass das kantonale Übertretungsstrafrecht das richtige Werkzeug für die beschriebene Problematik ist.

Der vorgeschlagene Paragraph hat diverse handwerkliche Probleme (s. Ausführungen unten). Aus meiner Perspektive sollte auf eine kantonale Regelung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet und stattdessen die Diskussion auf Bundesebene fortgesetzt werden.

Der vorgeschlagene Artikel kann zur Rechtsunsicherheit für behandelnde Fachpersonen im Bereich Transgender führen, mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Behandlungsqualität durch den Verzicht auf eine sorgfältige Abklärung zugunsten eines unkritisch «affirmativen» Ansatzes. Eine ergebnisoffene Begleitung von Personen mit Geschlechtsinkongruenz (GI)/Geschlechtsdysphorie (GD) muss möglich bleiben, besonders angesichts der Herausforderungen der Indikations- und Prognosestellung besonders bei Kindern und Jugendlichen.

Integrierte Psychiatrie Winterthur (IPW): Wir unterstützen die Motion und stimmen insbesondere auch dem Verbot für unter 18-Jährige zu. Die Pathologisierung u.a. der Homosexualität ist in der Psychiatrie im Laufe der Zeit zum Glück gestrichen worden.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Straf- und Justizvollzugsgesetz haben wir keine Anmerkungen.

Kantonalverband der Zürcher Psycholog:innen (ZüPP): Wir würden es künftig sehr begrüssen, wenn auch psychologische Berufsverbände – wie beispielsweise unser Kantonalverband der Zürcher Psycholog:innen (ZüPP) mit über 1 700 Mitgliedern – explizit zur Vernehmlassung eingeladen werden. Der missbräuchliche Gebrauch des Begriffs «Therapie» betrifft unsere Mitglieder und Fachkräfte direkt und kann ihrem Ansehen wie auch der Qualitätssicherung psychologischer Angebote schaden. Unser Berufsverband der Psychologinnen soll bei Vernehmlassungen einbezogen werden, weil er fundierte fachliche Expertise und die Perspektive der Praxis einbringt. Er vertritt die Interessen des Berufsstands und kann auf Auswirkungen neuer Regelungen auf die psychische Gesundheitsversorgung hinweisen. Dadurch wird die Qualität politischer Entscheidungen verbessert und die Versorgung der Bevölkerung gesichert.

Positiv hervorzuheben ist, dass in der vorgeschlagenen Legaldefinition konsequent von Konversionspraktiken gesprochen wird und der Begriff Therapie bewusst nicht verwendet wird. Dies ist wichtig und sollte in jeder weiteren Kommunikation beibehalten werden, da der Begriff Therapie in diesem Kontext irreführend und fachlich falsch wäre.

Zur Verdeutlichung:

Der Begriff Therapie (aus dem Altgriechischen *therapeia* = Dienst, Pflege, Heilung, Behandlung) bezeichnet laut gängiger Definition alle Massnahmen, die darauf abzielen, Behinderungen, Krankheiten, Verletzungen oder seelische Traumata positiv zu beeinflussen. Grundlage einer Therapie ist stets eine anerkannte Diagnose. Ziel der psychologischen Therapie ist es Heilung zu ermöglichen oder zu beschleunigen, zumindest aber Symptome zu lindern oder das psychische und körperliche Wohlbefinden zu verbessern.

Konversionspraktiken, die darauf abzielen, die sexuelle oder romantische Orientierung oder die Geschlechtsidentität einer Person zu verändern, erfüllen keines dieser therapeutischen Kriterien und dürfen daher nicht als Therapie bezeichnet werden. Die Verwendung des Begriffs in diesem Zusammenhang stellt einen missbräuchlichen Gebrauch dar. Dieser Missbrauch schadet nicht nur den Betroffenen, sondern auch dem gesellschaftlichen Ansehen und dem Vertrauen in wissenschaftlich fundierte Psychotherapie, die auf das Wohl

ergehen und die Autonomie der Patient:innen ausgerichtet ist. Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Aufnahme des Verbots von Konversionspraktiken ins Übertretungsstrafrecht, was deren gesellschaftliche und rechtliche Relevanz unterstreicht. In seltenen Fällen werden Konversionspraktiken auch von ausgebildeten Fachpersonal wie Ärzt:innen, psychologischen Psychotherapeut:innen oder sexualberatenden Fachpersonen durchgeführt. Solche Praktiken stehen in klarem Widerspruch zu den berufsethischen Grundsätzen und zur Fachverantwortung dieser Berufsgruppen. Sie stellen einen gravierenden Verstoss gegen die Berufspflichten dar und sollten berufsrechtlich konsequent geahndet werden – beispielsweise durch Disziplinarmassnahmen oder den Entzug der Berufsausübungsbewilligung. Auch volljährige Personen (über 18 Jahre) können durch sozialen Druck, religiöse oder ideologische Einflussnahme erheblich gefährdet sein. Das Gesetz muss diesem Umstand Rechnungen tragen und auch diese Personen lückenlos vor solch manipulativen Praktiken schützen.

Sexuelle Gesundheit Zürich (du-bist-du): Keine allgemeinen Bemerkungen (vgl. aber Anmerkungen in der Synopse).

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzt*innen Zürich (VSAO): Unser Vorstand ist mit der Änderung des Straf- und Justizvollzugsgesetzes wie vorgeschlagen einverstanden. Da es ärztliche Fachverbände gibt, die näher an der Thematik dran sind, und unser Verbandszweck primär auf die Arbeits- und Weiterbildungsbedingungen der Ärzteschaft abzielt, erachten wir es als nicht adäquat, unsere Mitglieder zu dieser fachlichen Thematik zwecks Mehrheitsmeinung extra zu befragen.

Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (ZGPP):

Die ZGPP begrüßt und unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ausdrücklich.

1. Klares Bekenntnis gegen Konversionspraktiken

Gleichgeschlechtliche Anziehung und Orientierung sind normale Varianten menschlicher Sexualität. Es gibt keinerlei wissenschaftliche Belege dafür, dass sich die angeborene sexuelle Orientierung verändern lässt.

Die ZGPP spricht sich klar gegen jegliche Form von Konversionspraktiken aus, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck eines Menschen zu verändern oder zu unterdrücken. Solche Praktiken widersprechen den Grundwerten einer evidenzbasierten, ethisch verantwortungsvollen und menschenrechtskonformen psychiatrischen und psychotherapeutischen Tätigkeit.

Weltweit lehnen medizinische Fachgesellschaften Konversionspraktiken ab und verurteilen sie als unethisch, ineffektiv und gesundheitsschädlich – darunter die European Psychiatric Association (EPA), die American Psychiatric Association (APA), die Bundesärztekammer, die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) und viele weitere.

2. Begründung der Gesetzesänderung

Die geplante Änderung des StJVG berücksichtigt zentrale medizinische, psychologische und ethische Erkenntnisse:

- **Konversionspraktiken sind nachweislich schädlich.** Die negativen psychischen Auswirkungen von Konversionsversuchen sind gut dokumentiert. Zahlreiche Studien belegen ein erhöhtes Risiko für Posttraumatische Belastungsstörungen, De-



pressionen, Angststörungen und Suizidalität bei Betroffenen. Eine aktuelle Studie in The Lancet Psychiatry (Tran et al., 2024) zeigt signifikante Zusammenhänge zwischen erlebten Konversionspraktiken und psychischer Belastung (Depression, PTSD, Suizidgedanken).

- **Der Begriff «Therapie» ist in diesem Zusammenhang irreführend.** Homosexualität wurde 1973 von der American Psychiatric Association (APA) aus dem Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM) und 1992 aus der International Classification of Diseases (ICD) der WHO gestrichen. Homosexualität gilt seither nicht als Krankheit und rechtfertigt somit keine therapeutische Behandlung. Normalvarianten menschlicher Sexualität können nicht «wegtherapiert» werden.
- **Konversionspraktiken widersprechen grundlegende Prinzipien medizinischer Ethik:** Patient:innenautonomie, das Prinzip des Nicht-Schadens sowie Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Besonders vulnerable Personen bedürfen eines besonderen Schutzes. Der Gesetzesentwurf des Kantons Zürich trägt dem mit einem absoluten Verbot bei Minderjährigen und bei erwachsenen Personen mit Willensmängeln Rechnung.

3. Schutz besonders verletzlicher Gruppen

Die ZGPP begrüßt insbesondere die im Entwurf vorgesehene Differenzierung:

- ein **absolutes Verbot bei Minderjährigen**, unabhängig von einer Einwilligung;
- ein Verbot bei **Erwachsenen, wenn ein Willensmangel vorliegt** (z. B. durch fehlende Aufklärung oder gezielte Beeinflussung).

Diese Differenzierung entspricht dem Schutzauftrag gegenüber vulnerablen Gruppen, wie er in der Bundesverfassung (Art. 11 BV) und in internationalen Menschenrechtsabkommen – etwa der UNO-Kinderrechtskonvention – verankert ist.

4. Klare Abgrenzung zu professioneller Hilfe

Ergebnisoffene therapeutische Begleitung ist klar von Konversionspraktiken zu unterscheiden. Professionelle psychotherapeutische Unterstützung, die auf Identitätsfindung und Selbstakzeptanz abzielt, gehört zum Standard verantwortungsvoller psychotherapeutischer Praxis. Die gesetzliche Klarstellung, dass solche Hilfsangebote nicht unter das Verbot fallen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie schützt den Handlungsspielraum für eine ethisch und fachlich fundierte psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung.

5. Rechtsklarheit und Signalwirkung

Konversionspraktiken sind psychisch schädlich und ethisch unvertretbar. Die ZGPP unterstützt das geplante Verbot ausdrücklich. Es stellt einen wichtigen Schritt zum Schutz vulnerabler Personen und zur Sicherstellung einer menschenwürdigen psychiatrischen Versorgung dar. Die Einführung eines Verbots im kantonalen Übertretungsstrafrecht schafft notwendige Rechtsklarheit. Darüber hinaus hat die Gesetzesänderung eine starke symbolische Wirkung: Sie setzt ein deutliches Zeichen gegen Diskriminierung und für die Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.

5.2 Queere Organisationen

HAZ – Queer Zürich (HAZ): Wir begrüßen ausdrücklich die gesetzgeberische Absicht, Praktiken zu verbieten, die darauf abzielen, die sexuelle und romantische Orientie-



rung und/oder die Geschlechtsidentität und/oder den Geschlechtsausdruck zu verändern oder zu unterdrücken, und danken dem Regierungsrat für den Vorschlag, dies im kantonalen Übertretungsstrafrecht zu verbieten. Mit der Wahl des Begriffs «Konversionspraktiken» wird zutreffend die Vielfalt solcher Massnahmen berücksichtigt.

Ebenso erachten wir es als unerlässlich, dass das gesetzliche Verbot von flankierenden Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen begleitet wird, wie sie bei anderen Themen, etwa häusliche und sexualisierte Gewalt, bereits üblich sind. Solche Massnahmen tragen entscheidend dazu bei, das gesellschaftliche Bewusstsein zu schärfen, Fachpersonen zu sensibilisieren und betroffene Personen frühzeitig zu erreichen.

Die HAZ – Queer Zürich unterstützt die Ziele des Gesetzesentwurfs mehrheitlich. Wir sind jedoch dezidiert der Meinung, dass Konversionspraktiken grundsätzlich und altersunabhängig unter Strafe gestellt werden sollten. Zudem erachten wir eine Straferhöhung bei Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder bei gewinnorientierter Durchführung der Konversionsmassnahme als sinnvoll.

InterAction Schweiz: Wir begrüssen ausdrücklich die gesetzgeberische Absicht, Praktiken zu verbieten, die darauf abzielen, die sexuelle und romantische Orientierung und/oder die Geschlechtsidentität und/oder den Geschlechtsausdruck zu verändern oder zu unterdrücken, und danken dem Regierungsrat für den Vorschlag, dies im kantonalen Übertretungsstrafrecht zu verbieten. Mit der Wahl des Begriffs «Konversionspraktiken» wird zutreffend die Vielfalt solcher Massnahmen berücksichtigt.

Ebenso erachten wir es als unerlässlich, dass das gesetzliche Verbot von flankierenden Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen begleitet wird, wie sie bei anderen Themen, etwa häusliche und sexualisierte Gewalt, bereits üblich sind. Solche Massnahmen tragen entscheidend dazu bei, das gesellschaftliche Bewusstsein zu schärfen, Fachpersonen zu sensibilisieren und betroffene Personen frühzeitig zu erreichen.

InterAction Schweiz unterstützt die Ziele des Gesetzesentwurfs mehrheitlich. Wir sind jedoch dezidiert der Meinung, dass Konversionspraktiken grundsätzlich und altersunabhängig unter Strafe gestellt werden sollten. Zudem erachten wir eine Straferhöhung bei Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder bei gewinnorientierter Durchführung der Konversionsmassnahme als sinnvoll.

Lesbenorganisation Schweiz (LOS): Wir begrüssen ausdrücklich die gesetzgeberische Absicht, Praktiken zu verbieten, die darauf abzielen, die sexuelle und romantische Orientierung und/oder die Geschlechtsidentität und/oder den Geschlechtsausdruck zu verändern oder zu unterdrücken, und danken dem Regierungsrat für den Vorschlag, dies im kantonalen Übertretungsstrafrecht zu verbieten. Mit der Wahl des Begriffs «Konversionspraktiken» wird zutreffend die Vielfalt solcher Massnahmen berücksichtigt.

Ebenso erachten wir es als unerlässlich, dass das gesetzliche Verbot von flankierenden Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen begleitet wird, wie sie bei anderen Themen, etwa häusliche und sexualisierte Gewalt, bereits üblich sind. Solche Massnahmen tragen entscheidend dazu bei, das gesellschaftliche Bewusstsein zu schärfen, Fachpersonen zu sensibilisieren und betroffene Personen frühzeitig zu erreichen.

Die Lesbenorganisation Schweiz unterstützt die Ziele des Gesetzesentwurfs mehrheitlich. Wir sind jedoch dezidiert der Meinung, dass Konversionspraktiken grundsätzlich und altersunabhängig unter Strafe gestellt werden sollten. Zudem erachten wir eine Straferhö-

hung bei Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder bei gewinnorientierter Durchführung der Konversionsmassnahme als sinnvoll.

Pink Cross: Wir begrüssen ausdrücklich die gesetzgeberische Absicht, Praktiken zu verbieten, die darauf abzielen, die sexuelle und romantische Orientierung und/oder die Geschlechtsidentität und/oder den Geschlechtsausdruck zu verändern oder zu unterdrücken, und danken dem Regierungsrat für den Vorschlag, dies im kantonalen Übertretungsstrafrecht zu verbieten. Mit der Wahl des Begriffs «Konversionspraktiken» wird zutreffend die Vielfalt solcher Massnahmen berücksichtigt.

Ebenso erachten wir es als unerlässlich, dass das gesetzliche Verbot von flankierenden Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen begleitet wird, wie sie bei anderen Themen, etwa häusliche und sexualisierte Gewalt, bereits üblich sind. Solche Massnahmen tragen entscheidend dazu bei, das gesellschaftliche Bewusstsein zu schärfen, Fachpersonen zu sensibilisieren und betroffene Personen frühzeitig zu erreichen.

Pink Cross unterstützt die Ziele des Gesetzesentwurfs mehrheitlich. Wir sind jedoch deziert der Meinung, dass Konversionspraktiken grundsätzlich und altersunabhängig unter Strafe gestellt werden sollten. Zudem erachten wir eine Straferhöhung bei Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder bei gewinnorientierter Durchführung der Konversionsmassnahme als sinnvoll.

6. Stellungnahmen weiterer Vernehmlassungsteilnehmenden

Obergericht Zürich:

Generelle Anmerkung: Die vorgeschlagene Änderung des kantonalen Rechts erscheint nicht als zielführend. Eine Kodifizierung der Thematik im StGB würde bevorzugt, zumal diesfalls auch generalpräventiv wirkende Strafen angedroht werden könnten.



B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)

| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|---|--|---|
| <p>Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (vom; Änderung; Verbot von Konversionspraktiken)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...), <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:</p> <p>2. Abschnitt: Kantonales Übertretungsstrafrecht</p> | <p>RBK: Bei Erläuterungen den Begriff «selbsternannten» vor Therapeutinnen vorstreichen (also beim 2. Mal), da Konversionspraktiken ja sowohl von ausgebildeten Therapeutinnen usw. wie auch von selbsternannten Therapeutinnen usw. ausgeübt werden.</p> | <p>RBK: Vor diesem Hintergrund steht der Begriff «Konversionspraktiken» vorliegend für jegliche Praktiken, die neben medizinischen Fachpersonen namentlich von Therapeutinnen und Therapeuten, Heilerinnen und Heilern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Coaches und Sexualberaterinnen und -beratern ausgeübt werden.</p> |
| Konversionspraktiken | <p>LOS: Wir begrüssen ausdrücklich, dass einerseits auf den irreführenden Begriff der Konversions«therapien» verzichtet und andererseits mit dem Begriff «Praktiken» der Breite des Phänomens Rechnung getragen wird.</p> | |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|---------------------|
| | <p>InterAction Schweiz: Wir begrüssen ausdrücklich, dass einerseits auf den irreführenden Begriff der Konversions«therapien» verzichtet und andererseits mit dem Begriff «Praktiken» der Breite des Phänomens Rechnung getragen wird.</p> <p>Pink Cross: Wir begrüssen ausdrücklich, dass einerseits auf den irreführenden Begriff der Konversions«therapien» verzichtet und andererseits mit dem Begriff «Praktiken» der Breite des Phänomens Rechnung getragen wird.</p> <p>HAZ: Wir begrüssen ausdrücklich, dass einerseits auf den irreführenden Begriff der Konversions»therapien» verzichtet und andererseits mit dem Begriff «Praktiken» der Breite des Phänomens Rechnung getragen wird.</p> <p>Die Mitte: Wir begrüssen die Terminologie «Konversionspraktiken» zur Erfassung der gesamten Palette möglicher Konversionsmassnahmen, wie Pseudo-Psychotherapie (Ver-haltens- und kognitive Therapie- und Aversionsverfahren, wie Elektroschocks und Übelkeit auslösende Medikamente), pseudo-medizinische Interventionen (inkl. pharmazeutischer Ansätze mittels Hormonen oder Steroiden) sowie (irr-)glaubensbasierte Interventionen („Führung“ durch Pseudo-Beistandspersonen wie Sexual-«Beratende», «Heilende», spirituelle Gurus, religiöse Führende usw.), Unterwerfung unter Beleidigungen, Körperverletzungen durch Dritte, Selbstverletzungen, Exorzismus usw.).</p> <p>GLP: Die GLP erachtet es als sinnvoll, anstelle des Begriffs «Konversionstherapien» den Begriff «Konversionspraktiken» zu verwenden, da eine fachliche, insbesondere medizinische Grundlage für dieses Behandlungen fehlt.</p> <p>Du-bist-du: Wir befürworten das Benutzen des Begriffs «Konversionspraktiken» anstelle von «Konversionstherapien» sehr.</p> <p>SVP: Der verwendete Terminus „Konversionspraktiken“ bzw. „Praktiken“ ist zu begrüßen. Er geht zwar über den in der Motion verwendeten Terminus „Konversionstherapien“ hinaus, wird aber dem Umstand gerecht, dass es sich bei Konversionsansätzen eben nicht um wissenschaftlich anerkannte und hinsichtlich ihrer (angestrebten) Wirksamkeit bewährte Therapien handelt</p> | |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|--|--|--|
| <p>§ 13 a. ¹ Mit Busse wird bestraft, wer Praktiken ausübt, die darauf ausgerichtet sind, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtausdruck einer Person zu ändern oder zu unterdrücken,</p> | <p>und diese meistens auch nicht von medizinisch-psychologisch ausgebildeten Therapeuten durchgeführt werden.</p> <p>Freikirchen.ch: Die Verwendung des Begriffs „Konversion“ sehen wir als problematisch. Im allgemeinen Sprachgebrauch, insbesondere im religiösen Kontext, bezeichnet er primär den Übertritt von einer Religion zu einer anderen. Die Kombination „Konversionspraktiken“ kann deshalb zu Missverständnissen führen. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, neue Begriffe zu schaffen, deren Bedeutungen unklar oder missverständlich sind.</p> <p>Ein Blick auf sogenannte „Anti-Konversionsgesetze“ in anderen Ländern, etwa in verschiedenen Bundesstaaten Indiens, zeigt, dass solche Begriffsverwendungen eine ganz andere Bedeutung haben können. Dort dienen diese Gesetze meist dem Schutz der dominanten Religion (z. B. Hinduismus) und richten sich gegen den Übertritt zu einer anderen Religion. Diese Gesetze werden von Menschenrechtsorganisationen und UN-Gremien regelmässig als Verletzung internationalen Rechts kritisiert. Eine gesetzliche Formulierung, die diesen Begriff aufgreift, riskiert daher Missverständnisse auszulösen.</p> <p>SP: Sehr gut. Dieser Paragraf zeigt klare Konsequenzen auf, wenn jemand eine Person unter Druck stellt und sie in die Norm pressen will.</p> <p>Unter 18-jährige und Menschen werden besonders geschützt. Dadurch können sie unbeschwerter ihre Identität entwickeln.</p> <p>Auch Menschen, welche erwachsen und von anderen Abhängig sind, werden mit diesem Paragrafen gut geschützt.</p> <p>Sehr gut finden wir auch, dass Menschen bestraft werden können, wenn sie für solche Praktiken werben, diese anbietet oder vermitteln. Auch die Gehilfenschaft ist strafbar. Somit sind alle Personen, welche sich an Konversionspraktiken beteiligen, strafbar. Das heisst auch, dass nicht mehr aktiv dafür Werbung betrieben werden darf.</p> <p>SVP: Die Legaldefinition von „Konversionspraktiken“ gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.</p> <p>Du-bist-du: Besonders wichtig, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass trans, nicht-binäre und nicht endogeschlechtliche Personen oft betroffen sind.</p> | <p>Freikirchen.ch: Konversionspraktiken [neu: Verbot pseudo-therapeutischer Praktiken zur Änderung der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität.]</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|--|
| | <p>EDU: Die «romantische Orientierung» wird in der Kantonsratsdebatte vom 6.11.23 und auch in der Motion vom 7.11.21 mit keinem Wort erwähnt. Es ist irritierend, dass hier ein Begriff in ein Gesetz geschrieben werden soll, der im Wortschatz eines durchschnittlichen Zürchers wahrscheinlich nicht existiert.</p> <p>Obergericht Zürich: Die Formulierung von § 13a Abs. 1 StJVG erscheint namentlich in Bezug auf die Verwendung des Begriffs «romantisch» problematisch, da dieser nur schwer definierbar ist. Er sollte daher ersetzt werden, beispielsweise mit dem Begriff «affektiv».</p> <p>Auch die Formulierung der Ausübung von Praktiken, welche darauf ausgerichtet sein sollen, eine sexuelle Orientierung zu ändern bzw. zu unterdrücken, erscheint zu generell gefasst und insoweit problematisch, als damit auch Bemühungen rechtswidrig würden, welche von der Bestimmung wohl nicht erfasst werden sollten. Dies betrifft namentlich die Behandlung einer pädophilen oder sich exhibitionierenden Person, welche die sexuelle Orientierung mitumfasst. Hier müsste wohl dahingehend eine Ausnahme vorgenommen werden, als nicht strafbar wäre, wer rechtswidrige Verhaltensweisen bzw. Orientierungen zu unterbinden versucht.</p> <p>LOS: Wir begrüssen die Legaldefinition von strafbaren Konversionspraktiken. Es ist richtig, dass Praktiken im Vordergrund stehen, die darauf ausgerichtet sind die (romantische oder sexuelle) Bi- oder Homosexualität einer Person zu verändern bzw. zu unterdrücken. Wichtig ist, dass mit dieser Legaldefinition auch Praktiken zur Unterdrückung oder Veränderung nicht-konformen Geschlechtsidentitäten bzw. Geschlechtsausdrucksformen erfasst werden.</p> <p>InterAction Schweiz: Wir begrüssen die Legaldefinition von strafbaren Konversionspraktiken. Es ist richtig, dass Praktiken im Vordergrund stehen, die darauf ausgerichtet sind die (romantische oder sexuelle) Bi- oder Homosexualität einer Person zu verändern bzw. zu unterdrücken. Wichtig ist, dass mit dieser Legaldefinition auch Praktiken zur Unterdrückung oder Veränderung nichtkonformen Geschlechtsidentitäten bzw. Geschlechtsausdrucksformen erfasst werden.</p> <p>Pink Cross: Wir begrüssen die Legaldefinition von strafbaren Konversionspraktiken. Es ist rich-</p> | <p>EDU:¹ Mit Busse wird bestraft, wer Praktiken ausübt, die darauf ausgerichtet sind, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer Person zu ändern oder zu unterdrücken,</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|---------------------|
| | <p>tig, dass Praktiken im Vordergrund stehen, die darauf ausgerichtet sind die (romantische oder sexuelle) Bi- oder Homosexualität einer Person zu verändern bzw. zu unterdrücken. Wichtig ist, dass mit dieser Legaldefinition auch Praktiken zur Unterdrückung oder Veränderung nichtkonformen Geschlechtsidentitäten bzw. Geschlechtsausdrucksformen erfasst werden.</p> <p>HAZ: Wir begrüssen die Legaldefinition von strafbaren Konversionspraktiken. Es ist richtig, dass Praktiken im Vordergrund stehen, die darauf ausgerichtet sind die (romantische oder sexuelle) Bi- oder Homosexualität einer Person zu verändern bzw. zu unterdrücken. Wichtig ist, dass mit dieser Legaldefinition auch Praktiken zur Unterdrückung oder Veränderung nichtkonformen Geschlechtsidentitäten bzw. Geschlechtsausdrucksformen erfasst werden.</p> <p>Grüne: Aus unserer Sicht fehlt in der Jurisprudenz aktuell noch eine Definition der Begriffe „romantische Orientierung“ oder „Geschlechtsausdruck“, wie sie aus den Sozialwissenschaften bekannt ist. Um solche rechtsfremden Begriffe deutlicher zu erläutern, hätten mehr und klarere Erläuterungen und Beispiele aus anderen Kantonen etc. gebraucht werden müssen. Insbesondere, da es sich hier um einen Straftatbestand handelt, sind auch juristische Definitionen erforderlich. Wir begrüssen die differenzierte Auslegung des § 13a inhaltlich.</p> <p>GLP: In grundsätzlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass ein Straftatbestand präzise umschrieben sein muss. Für die Bürgerin und den Bürger muss klar erkennbar sein, um was es geht und welches Verhalten strafbar ist. Diese Voraussetzungen sind mit der vorliegenden Formulierung nicht erfüllt. Die Durchschnittsbevölkerung versteht nicht, was mit «romantischer Orientierung» und mit «Geschlechtsausdruck» gemeint ist.</p> <p>Ein weiterer Mangel liegt darin, dass in der Legaldefinition ganz unterschiedliche Situationen miteinander vermischt werden. Homosexuelle, bisexuelle und transsexuelle Orientierung lässt sich nicht willentlich beeinflussen oder verändern. Anders ist die Situation beim Geschlechtsausdruck. Hier geht es darum, wie eine Person ihr Geschlecht nach aussen hin präsentiert, namentlich durch Kleidung und Verhalten. Es handelt sich um die äussere Erscheinung, die eine Person frei wählen und beliebig verändern kann.</p> <p>Der Begriff der Geschlechtsidentität ist Gegenstand von kontroversen Diskussionen. Es besteht</p> | |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|---|--|
| | <p>bis heute keine verbindliche, allgemein anerkannte Definition, auf die man sich geeinigt hätte. Dies führt zu Unsicherheiten, welche Bedeutung dieser Begriff hat. Einen Begriff in einen Straftatbestand aufzunehmen, dessen Bedeutung unklar und umstritten ist, ist rechtsstaatlich fragwürdig und wird von der GLP abgelehnt.</p> <p>Die GLP erachtet die Gefahr als gross, dass mit den Begriffen der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks im Gesetzgebungsprozess eine heftige Kontroverse ausgelöst wird und sich keine politischen Mehrheiten erreichen lassen. Bei der überwiegenden Mehrheit der Konversionsbehandlungen dürfte es sich um Fälle handeln, in welchen die sexuelle Orientierung einer Person verändert werden soll. Es ist deshalb zielführender, die straf-rechtliche Bestimmung darauf zu beschränken. Das Kriterium der sexuellen Orientierung ist im Gegensatz zu den anderen Begrifflichkeiten genügend klar. Es hat auch Eingang in das Strafgesetzbuch gefunden (Art. 261bis StGB).</p> <p>Freikirchen.ch: Der Gesetzesentwurf leidet an einem grundlegenden Mangel an begrifflicher Klarheit. Das unspezifische Wort „Praktiken“ ist nicht ausreichend definiert. Diese Unschärfe birgt das Risiko, dass das Gesetz über sein eigentliches Ziel hinausschießt. Ein Gesetz sollte präzise formuliert sein, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Im vorliegenden Fall bleibt jedoch offen, was konkret unter „Praktiken“ zu verstehen ist. Könnte darunter bereits ein privates Gespräch fallen, in dem eine Person versucht, eine andere von ihrer Sichtweise zu überzeugen? Oder ein Gebet im religiösen Kontext? Solche Szenarien wären kaum mit dem ursprünglichen Anliegen des Gesetzes – nämlich den Schutz vor schädlichen, therapeutisch motivierten Konversionstherapien – vereinbar. Besonders problematisch ist, dass die aktuelle Formulierung eine Anwendung des Gesetzes im privaten oder familiären Bereich ermöglichen könnte. Dies würde eine übermäßige staatliche Einmischung in persönliche und familiäre Beziehungen bedeuten, was dem angestrebten Ziel des Gesetzes nicht gerecht wird</p> <p>Die Mitte: Wir begrüssen die Erweiterung der Legaldefinition «strafbarer Konversionspraktiken» auch auf Praktiken zur Unterdrückung oder Veränderung von Geschlechtsidentitäten und Geschlechtsausdrucksformen sowie, dass nicht nur die sexuelle, sondern auch die romantische Orientierung einer Person erfasst werden, alles wie gemäss den schon 2006 geschaffenen und 2017 erweiterten Yogyakarta-Prinzipien der global führenden Experten im Gebiet (yogyakar-</p> | <p>Freikirchen.ch: 1 Mit Busse wird bestraft, wer therapeutische oder pseudo-therapeutische Praktiken ausübt, die darauf ausgerichtet sind, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechts-ausdruck einer Person zu ändern oder zu unterdrücken.</p> <p>Die Mitte: 1 Mit Busse von mindestens CHF 5'000.– wird bestraft, wer Praktiken ausübt, die darauf ausgerichtet sind, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer anderen Person zu ändern</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|---|--|
| | <p>taprinciples.org).</p> <p>Wir regen allgemein an, Konversionspraktiken möglichst umfassend zu verbieten und unter Strafe zu stellen, also unabhängig vom Alter der betroffenen Person, ungeachtet einer etwaigen Einwilligung und unabhängig von etwaigen weiteren Umständen in einem konkreten Fall und beantragen dem Kanton, ein solches generelles Verbot im Gesetzestext zu ergänzen.</p> <p>Wir sind dezidiert der Meinung, dass auch Erwachsene unabhängig von ihrer Erreichung des gesetzlichen Erwachsenenalters weiterhin unter Traumata oder anderen psychischen Belastungen, auch aus ihrem familiären, sozioökonomischen, psycho-sozialen, religiösen oder kulturellen Umfeld leiden oder durch Schicksalsschläge wieder in Selbstwahrnehmungs- oder Orientierungskrisen geraten können und in solchen Fällen besonderer Verletzlichkeit weiterhin Gefahr laufen, von ihnen nahestehenden Personen, neben der Familie und dem Freundeskreis bspw. auch aus traditionellen Partnerschaften, aus «Peer Groups» oder durch Pseudo-Autoritätspersonen (wie Sexual-«Beratende», «Heilende», spirituelle Gurus, religiöse oder sektiererisch Führende usw.) unter Druck zu geraten. Vor diesem Hintergrund postulieren wir, dass Konversionstherapien auch im Kanton Zürich, wie schon in vielen anderen Schweizer Kantonen absolut verboten werden.</p> <p>Zudem erachten wir eine Erhöhung des Strafrahmens auf mindestens CHF 5000.—in allen Fällen angezeigt, um der Verwerflichkeit solcher Konversionspraktiken für die Betroffenen gerecht zu werden.</p> <p>Schulgemeinde Flaachtal: Das Strafmaß soll genauer beziffert/definiert werden (Straftat oder Vergehen), mit Geld oder Freiheitsstrafe; z.B. gemäss Art. 181 Strafgesetzbuch. Zur Abschreckung sollte das Strafmaß hoch sein.</p> <p>BME-UZH: Der Artikel vermischt sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, welche ganz unterschiedliche Themen bergen. Anders als Homosexualität zieht eine Geschlechtsinkongruenz häufig bereits im Kindes- und Jugendalter den Wunsch nach teil irreversiblen körperlichen Modifikationen nach sich. Dabei sind eine verlässliche Differentialdiagnose sowie eine evidenz-basierte Behandlung noch immer Herausforderungen sind, welche einen explorativen Ansatz rechtfertigen, der von kritischen Personen als «Konversionspraktik» aufgefasst werden könnte. Damit</p> | <p>oder zu unterdrücken. Eine etwaige Zustimmung der betroffenen Person ist unbeachtlich und schliesst die Strafbarkeit nicht aus.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|-------------------------------------|---|---------------------|
| a. die unter 18 Jahre alt ist; oder | <p>könnten sich Behandelnde unter Druck fühlen, eine in den entsprechenden Fachdiskursen nicht unkritisiert gebliebene gender-affirmative Behandlung anzubieten und ohne weitere Prüfung den Zugang zu geschlechtsangleichenden Massnahmen zu gewährleisten, auch wenn z.B. noch Unsicherheiten bestehen, ob es sich (gerade bei Kindern und Jugendlichen) allenfalls um eine vorübergehende Gender-Unzufriedenheit bzw. ein gender-nonkonformes Verhalten handelt.</p> <p>Grüne: Wir begrüssen Abs. 1 lit. a ausdrücklich.</p> <p>LOS: Wir begrüssen das absolute Verbot von Konversionsmassnahmen an Personen unter 18 Jahren, da die Folgen nachweislich besonders negativ sind und sehr schwerwiegend und langfristig schädigend ausfallen können. Minderjährige Personen sind stark von ihrem Umfeld abhängig und können sich schlecht gegen Konversionsmassnahmen zur Wehr setzen, insbesondere, wenn diese von Vertrauenspersonen vorgeschlagen oder ausgeübt werden.</p> <p>InterAction Schweiz: Wir begrüssen das absolute Verbot von Konversionsmassnahmen an Personen unter 18 Jahren, da die Folgen nachweislich besonders negativ sind und sehr schwerwiegend und langfristig schädigend ausfallen können. Minderjährige Personen sind stark von ihrem Umfeld abhängig und können sich schlecht gegen Konversionsmassnahmen zur Wehr setzen, insbesondere, wenn diese von Vertrauenspersonen vorgeschlagen oder ausgeübt werden.</p> <p>Pink Cross: Wir begrüssen das absolute Verbot von Konversionsmassnahmen an Personen unter 18 Jahren, da die Folgen nachweislich besonders negativ sind und sehr schwerwiegend und langfristig schädigend ausfallen können. Minderjährige Personen sind stark von ihrem Umfeld abhängig und können sich schlecht gegen Konversionsmassnahmen zur Wehr setzen, insbesondere, wenn diese von Vertrauenspersonen vorgeschlagen oder ausgeübt werden.</p> <p>HAZ: Wir begrüssen das absolute Verbot von Konversionsmassnahmen an Personen unter 18 Jahren, da die Folgen nachweislich besonders negativ sind und sehr schwerwiegend und langfristig schädigend ausfallen können. Minderjährige Personen sind stark von ihrem Umfeld abhängig und können sich schlecht gegen Konversionsmassnahmen zur Wehr setzen, insbesondere, wenn diese von Vertrauenspersonen vorgeschlagen oder ausgeübt werden.</p> | |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|--|
| | <p>Die Mitte: Falls, wie aktuell vorgesehen, auf ein absolutes Verbot für volljährige Personen verzichtet würde, begrüssen wir grundsätzlich, dass Personen unter 18 Jahren besonderen Schutz verdienen, da sich diese – auch unabhängig von ihrer romantischen und sexuellen Orientierung – noch in der jugendlichen Selbstfindungs- und definitionsphase befinden, dabei besonders häufig von ihnen nahestehenden Personen aus Familie- und Freundeskreis, «Peer Groups», Vorgesetzten oder anderen Autoritätspersonen beeinflusst werden oder sich an ihrem sozioökonomischen und kulturellen Umfeld orientieren, bzw. gar ökonomisch oder psychisch abhängig und aus allen diesen Gründen besonders vulnerabel sind.</p> <p>Du-bist-du: Es scheint uns besonders wichtig, dass das Verbot auch für Menschen gilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Einwilligung zur Durchführung aber auf einem Willensmangel beruht.</p> <p>SVP: Der Terminus „unter 18 Jahre alt“ ist ungewöhnlich; zu bevorzugen wäre der rechtsübliche Terminus „minderjährig“. Das absolute Verbot der Anwendung von Konversionspraktiken auf Minderjährige mag sehr weit gehen, kann aber unter dem Aspekt, dass Konversionspraktiken kein wissenschaftliches Fundament haben und ihre (angestrebte) Wirksamkeit gänzlich unbelegt ist, umgekehrt aber fraglos das Risiko von (unerwünschten) Beeinträchtigungen der psychischen und/oder sexuellen Entwicklung in sich bergen, mit Blick auf Kinder und Jugendliche gerechtfertigt werden.</p> <p>Irritierend ist jedoch, dass die Erläuterungen, ohne irgendwelche Nachweise dafür zu liefern, apodiktisch festhalten, Konversionspraktiken hätten eine „nachweislich schädliche Wirkung auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“. So wird ein fraglos bestehendes Risiko ohne Grund mit einem feststehenden Schadenseintritt gleichgesetzt, was keineswegs zwingend der Fall sein muss.</p> <p>BME-UZH: Bei einem Verbot von Konversionstherapien bei Minderjährigen sind Altersgrenzen unangemessen. Massstab ist vielmehr die Urteilsfähigkeit.</p> <p>EDU: Es ist irritierend, dass Geschlechtsumwandlungen von Jugendlichen erlaubt sein sollen, sogar ohne Zustimmung der Eltern und ohne Einbezug der Eltern, und hier soll ein absolutes</p> | <p>SVP: a. die minderjährig ist;</p> <p>EDU: Die Eltern explizit im Text erwähnen.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|--|---|---|
| b. die das 18. Lebensjahr vollendet hat, deren Einwilligung zur Durchführung auf einem Willensmangel beruht. | <p>Verbot von Konversionspraktiken erlassen werden, ohne die Eltern überhaupt zu erwähnen. Bei Geschlechtsumwandlungen wird der Körper z.T. auf ewig verändert durch Medikamente oder Operationen. Bei Konversionspraktiken geht es nur um eine Beeinflussung von Verhalten und von Haltungen. Dass Konversionspraktiken so streng verboten werden sollen, während Geschlechtsumwandlungen erlaubt bleiben, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>RBK: Bei Erläuterungen: im ersten Satz «deren» statt «dessen», da es sich auf Konversionspraktiken bezieht: Aufgrund der nachweislich schädlichen Wirkung von Konversionspraktiken auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen wird deren Ausübung bei Personen unter 18 Jahren absolut verboten.</p> <p>LOS: Wir beantragen und halten es für nötig, dass Konversionspraktiken - unabhängig vom Alter der «behandelten» Personen und unabhängig von einer allfälligen Einwilligung generell unter Strafe gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es existiert derzeit kein Kanton, der ein (absolutes) Verbot von Konversionsmassnahmen auf Minderjährige beschränkt. Sämtliche bereits verabschiedeten Verbote (etwa in den Kantonen Neuenburg, Wallis und Waadt) umfassen alle Altersgruppen, und auch bei den noch in Prüfung befindlichen Vorstössen zielen fast alle auf ein altersunabhängiges grundsätzliches Verbot.- Derartige Konversionspraktiken fügen den betroffenen Personen nachweislich erheblichen Schaden zu und wirken häufig langfristig traumatisierend. Auch Erwachsene sind erheblich gefährdet – z. B. durch psychosozialen Druck, Traumatisierung und pseudotherapeutische Behandlungsversprechen. Entsprechende «Behandlungen» gehen nicht selten mit schweren psychischen Belastungen einher und können im Extremfall zu Suizid führen. In den Erläuterungen zum Vorentwurf (S. 8) werden zu Recht sowohl die zahlreichen durch Konversions-praktiken verletzten Grund- und Menschenrechte als auch die gravierenden Folgen für die psychische und physische Integrität der Betroffenen betont. Die aus den genannten Grund-rechten – namentlich dem Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), dem Schutz der Menschenwürde (Art. 7 BV) sowie dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) – resultierende staatliche Schutzpflicht würde ohne weiteres ein absolutes Verbot solcher Praktiken rechtfertigen - auch gegenüber volljährigen Personen. Die angebliche Einwilligung in derartige Konversionspraktiken erfolgt kaum je aus wirklich freien Stücken, sondern steht | <p>LOS: 1 Mit Busse wird bestraft, wer Praktiken ausübt, die darauf ausgerichtet sind, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer anderen Person zu ändern oder zu unterdrücken Das Verbot gilt unabhängig vom Alter, der Einwilligung oder der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person. Eine allfällige Zu-stimmung der betroffenen Person schliesst die Strafbarkeit nicht aus.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|---|--|
| | <p>regelmässig unter dem erheblichen sozialen oder religiösen Druck aus dem nahen Umfeld. Unter solchen Umständen ist von einem «eigenverantwortlichen Entscheid der Rechtsgutträger*in» kaum ernsthaft auszugehen. Ein umfassendes Verbot trägt diesem Umstand erheblich besser Rechnung als nur eine beschränkte Lösung und würde überdies unmissverständlich signalisieren, dass Konversionspraktiken unter keinen Umständen gesellschaftlich akzeptiert sind.</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein absolutes und altersunabhängiges Verbot würde auch zu mehr Rechtsicherheit beitragen, indem Beweislastprobleme in Bezug auf den etwaigen Willensmangel entfallen würden. Ein generelles Verbot macht die schwierige Abgrenzung zwischen wirksamer und unwirksamer Einwilligung bei Erwachsenen obsolet, vermeidet Unsicherheiten im Vollzug und schützt alle Personen gleichermaßen, ohne auf komplexe Willensmangelfeststellungen abstellen zu müssen.- Viele Betroffene von Konversionsmassnahmen werden durch ideologische oder pseudowissenschaftliche Narrative gezielt in die Irre geführt, indem ihnen vorgegaukelt wird, ihre sexuelle oder romantische Orientierung und/oder ihre Geschlechtsidentität könne willentlich geändert oder gar «geheilt» werden und an eine cis-heterosexuelle Vorstellung angeglichen werden. Diese Annahme widerspricht jedoch eindeutig dem aktuellen Stand wissenschaftlichen Erkenntnisses. <p>Falls, wie aktuell vorgesehen, auf ein absolutes Verbot für volljährige Personen verzichtet würde, begrüssen wir, dass zumindest jene volljährigen Personen geschützt werden sollen, deren Einwilligung zur Durchführung von Konversionsmassnahmen auf einem Willensmangel beruht. Die Bezugnahme auf den zivilrechtlichen Begriff des Willensmangels erachten wir als sachgerecht, da rechtlich klar definiert und entsprechend etabliert ist, was darunter zu verstehen ist. Allerdings dürfte die Regelung – wie erwähnt – mit erheblichen Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten verbunden sein.</p> <p>InterAction Schweiz: Wir beantragen und halten es für nötig, dass Konversionspraktiken - unabhängig vom Alter der «behandelten» Personen und unabhängig von einer allfälligen Einwilligung generell unter Strafe gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es existiert derzeit kein Kanton, der ein (absolutes) Verbot von Konversionsmassnahmen auf Minderjährige beschränkt. Sämtliche bereits verabschiedeten Verbote (etwa in den Kantonen Neuenburg, Wallis und Waadt) umfassen alle Altersgruppen, und auch bei den noch | <p>InterAction Schweiz: ¹ Mit Busse wird bestraft, wer Praktiken ausübt, die darauf ausgerichtet sind, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer anderen Person zu ändern oder zu unterdrücken</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|---|
| | <p>in Prüfung befindlichen Vorstößen zielen fast alle auf ein altersunabhängiges grundsätzliches Verbot.</p> <ul style="list-style-type: none">- Derartige Konversionspraktiken fügen den betroffenen Personen nachweislich erheblichen Schaden zu und wirken häufig langfristig traumatisierend. Auch Erwachsene sind erheblich gefährdet – z. B. durch psychosozialen Druck, Traumatisierung und pseudotherapeutische Behandlungsversprechen. Entsprechende «Behandlungen» gehen nicht selten mit schweren psychischen Belastungen einher und können im Extremfall zu Suizid führen. In den Erläuterungen zum Vorentwurf (S. 8) werden zu Recht sowohl die zahlreichen durch Konversionspraktiken verletzten Grund- und Menschenrechte als auch die gravierenden Folgen für die psychische und physische Integrität der Betroffenen betont. Die aus den genannten Grundrechten – namentlich dem Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), dem Schutz der Menschenwürde (Art. 7 BV) sowie dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) – resultierende staatliche Schutzpflicht würde ohne weiteres ein absolutes Verbot solcher Praktiken rechtfertigen – auch gegenüber volljährigen Personen. Die angebliche Einwilligung in derartige Konversionspraktiken erfolgt kaum je aus wirklich freien Stücken, sondern steht regelmäßig unter dem erheblichen sozialen oder religiösen Druck aus dem nahen Umfeld. Unter solchen Umständen ist von einem «eigenverantwortlichen Entscheid der Rechtsgutträger*in» kaum ernsthaft auszugehen. Ein umfassendes Verbot trägt diesem Umstand erheblich besser Rechnung als nur eine beschränkte Lösung und würde überdies unmissverständlich signalisieren, dass Konversionspraktiken unter keinen Umständen gesellschaftlich akzeptiert sind.- Ein absolutes und altersunabhängiges Verbot würde auch zu mehr Rechtsicherheit beitragen, indem Beweislastprobleme in Bezug auf den etwaigen Willensmangel entfallen würden. Ein generelles Verbot macht die schwierige Abgrenzung zwischen wirksamer und unwirksamer Einwilligung bei Erwachsenen obsolet, vermeidet Unsicherheiten im Vollzug und schützt alle Personen gleichermaßen, ohne auf komplexe Willensmangelfeststellungen abstellen zu müssen.- Viele Betroffene von Konversionsmassnahmen werden durch ideologische oder pseudowissenschaftliche Narrative gezielt in die Irre geführt, indem ihnen vorgegaukelt wird, ihre sexuelle oder romantische Orientierung und/oder ihre Geschlechtsidentität könne willentlich geändert oder gar «geheilt» werden und an eine cis-heterosexuelle Vorstellung angeglichen werden. Diese Annahme widerspricht jedoch eindeutig dem aktuellen Stand wissenschaftlichen Erkenntnisses. | <p>Das Verbot gilt unabhängig vom Alter, der Einwilligung oder der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person. Eine allfällige Zustimmung der betroffenen Person schliesst die Strafbarkeit nicht aus.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|---|
| | <p>Falls, wie aktuell vorgesehen, auf ein absolutes Verbot für volljährige Personen verzichtet würde, begrüssen wir, dass zumindest jene volljährigen Personen geschützt werden sollen, deren Einwilligung zur Durchführung von Konversionsmassnahmen auf einem Willensmangel beruht. Die Bezugnahme auf den zivilrechtlichen Begriff des Willensmangels erachten wir als sachgerecht, da rechtlich klar definiert und entsprechend etabliert ist, was darunter zu verstehen ist. Allerdings dürfte die Regelung – wie erwähnt – mit erheblichen Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten verbunden sein.</p> <p>Pink Cross: Wir beantragen und halten es für nötig, dass Konversionspraktiken – unabhängig vom Alter der «behandelten» Personen und unabhängig von einer allfälligen Einwilligung generell unter Strafe gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es existiert derzeit kein Kanton, der ein (absolutes) Verbot von Konversionsmassnahmen auf Minderjährige beschränkt. Sämtliche bereits verabschiedeten Verbote (etwa in den Kantonen Neuenburg, Wallis und Waadt) umfassen alle Altersgruppen, und auch bei den noch in Prüfung befindlichen Vorstössen zielen fast alle auf ein altersunabhängiges grundsätzliches Verbot.- Derartige Konversionspraktiken fügen den betroffenen Personen nachweislich erheblichen Schaden zu und wirken häufig langfristig traumatisierend. Auch Erwachsene sind erheblich gefährdet – z. B. durch psychosozialen Druck, Traumatisierung und pseudotherapeutische Behandlungsversprechen. Entsprechende «Behandlungen» gehen nicht selten mit schweren psychischen Belastungen einher und können im Extremfall zu Suizid führen. In den Erläuterungen zum Vorentwurf (S. 8) werden zu Recht sowohl die zahlreichen durch Konversionspraktiken verletzten Grund- und Menschenrechte als auch die gravierenden Folgen für die psychische und physische Integrität der Betroffenen betont. Die aus den genannten Grundrechten – namentlich dem Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), dem Schutz der Menschenwürde (Art. 7 BV) sowie dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) – resultierende staatliche Schutzwicht würde ohne weiteres ein absolutes Verbot solcher Praktiken rechtfertigen – auch gegenüber volljährigen Personen. Die angebliche Einwilligung in derartige Konversionspraktiken erfolgt kaum je aus wirklich freien Stücken, sondern steht regelmäßig unter dem erheblichen sozialen oder religiösen Druck aus dem nahen Umfeld. Unter solchen Umständen ist von einem «eigenverantwortlichen Entscheid der Rechtsträger*in» kaum ernsthaft auszugehen. Ein umfassendes Verbot trägt diesem Umstand erheblich besser Rechnung als nur eine beschränkte Lösung und würde überdies unmissver- | <p>Pink Cross: ¹ Mit Busse wird bestraft, wer Praktiken ausübt, die darauf ausgerichtet sind, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer anderen Person zu ändern oder zu unterdrücken. Das Verbot gilt unabhängig vom Alter, der Einwilligung oder der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person. Eine allfällige Zustimmung der betroffenen Person schliesst die Strafbarkeit nicht aus.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|---|---|
| | <p>ständlich signalisieren, dass Konversionspraktiken unter keinen Umständen gesellschaftlich akzeptiert sind.</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein absolutes und altersunabhängiges Verbot würde auch zu mehr Rechtsicherheit beitragen, indem Beweislastprobleme in Bezug auf den etwaigen Willensmangel entfallen würden. Ein generelles Verbot macht die schwierige Abgrenzung zwischen wirksamer und unwirksamer Einwilligung bei Erwachsenen obsolet, vermeidet Unsicherheiten im Vollzug und schützt alle Personen gleichermassen, ohne auf komplexe Willensmangelfeststellungen abstellen zu müssen.- Viele Betroffene von Konversionsmassnahmen werden durch ideologische oder pseudowissenschaftliche Narrative gezielt in die Irre geführt, indem ihnen vorgegaukelt wird, ihre sexuelle oder romantische Orientierung und/oder ihre Geschlechtsidentität könne willentlich geändert oder gar «geheilt» werden und an eine cis-heterosexuelle Vorstellung angeglichen werden. Diese Annahme widerspricht jedoch eindeutig dem aktuellen Stand wissenschaftlichen Erkenntnisses. <p>Falls, wie aktuell vorgesehen, auf ein absolutes Verbot für volljährige Personen verzichtet würde, begrüssen wir, dass zumindest jene volljährigen Personen geschützt werden sollen, deren Einwilligung zur Durchführung von Konversionsmassnahmen auf einem Willensmangel beruht. Die Bezugnahme auf den zivilrechtlichen Begriff des Willensmangels erachten wir als sachgerecht, da rechtlich klar definiert und entsprechend etabliert ist, was darunter zu verstehen ist. Allerdings dürfte die Regelung – wie erwähnt – mit erheblichen Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten verbunden sein.</p> <p>HAZ: Wir beantragen und halten es für nötig, dass Konversionspraktiken - unabhängig vom Alter der «behandelten» Personen und unabhängig von einer allfälligen Einwilligung generell unter Strafe gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es existiert derzeit kein Kanton, der ein (absolutes) Verbot von Konversionsmassnahmen auf Minderjährige beschränkt. Sämtliche bereits verabschiedeten Verbote (etwa in den Kantonen Neuenburg, Wallis und Waadt) umfassen alle Altersgruppen, und auch bei den noch in Prüfung befindlichen Vorstössen zielen fast alle auf ein altersunabhängiges grundsätzliches Verbot.- Derartige Konversionspraktiken fügen den betroffenen Personen nachweislich erheblichen Schaden zu und wirken häufig langfristig traumatisierend. Auch Erwachsene sind erheblich gefährdet – z. B. durch psychosozialen Druck, Traumatisierung und pseudotherapeutische | <p>HAZ: 1 Mit Busse wird bestraft, wer Praktiken ausübt, die darauf ausgerichtet sind, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtausdruck einer anderen Person zu ändern oder zu unterdrücken Das Verbot gilt unabhängig vom Alter, der Einwilligung oder der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person. Eine allfällige Zustimmung der betroffenen Person schliesst die Strafbarkeit nicht aus.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|---------------------|
| | <p>Behandlungsversprechen. Entsprechende «Behandlungen» gehen nicht selten mit schweren psychischen Belastungen einher und können im Extremfall zu Suizid führen. In den Erläuterungen zum Vorentwurf (S. 8) werden zu Recht sowohl die zahlreichen durch Konversionspraktiken verletzten Grund- und Menschenrechte als auch die gravierenden Folgen für die psychische und physische Integrität der Betroffenen betont. Die aus den genannten Grundrechten – namentlich dem Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), dem Schutz der Menschenwürde (Art. 7 BV) sowie dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) – resultierende staatliche Schutzpflicht würde ohne weiteres ein absolutes Verbot solcher Praktiken rechtfertigen – auch gegenüber volljährigen Personen. Die angebliche Einwilligung in derartige Konversionspraktiken erfolgt kaum je aus wirklich freien Stücken, sondern steht regelmäßig unter dem erheblichen sozialen oder religiösen Druck aus dem nahen Umfeld. Unter solchen Umständen ist von einem «eigenverantwortlichen Entscheid der Rechtsgutträger* in» kaum ernsthaft auszugehen. Ein umfassendes Verbot trägt diesem Umstand erheblich besser Rechnung als nur eine beschränkte Lösung und würde überdies unmissverständlich signalisieren, dass Konversionspraktiken unter keinen Umständen gesellschaftlich akzeptiert sind.</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein absolutes und altersunabhängiges Verbot würde auch zu mehr Rechtsicherheit beitragen, indem Beweislastprobleme in Bezug auf den etwaigen Willensmangel entfallen würden. Ein generelles Verbot macht die schwierige Abgrenzung zwischen wirksamer und unwirksamer Einwilligung bei Erwachsenen obsolet, vermeidet Unsicherheiten im Vollzug und schützt alle Personen gleichermaßen, ohne auf komplexe Willensmangelfeststellungen abstellen zu müssen.- Viele Betroffene von Konversionsmassnahmen werden durch ideologische oder pseudowissenschaftliche Narrative gezielt in die Irre geführt, indem ihnen vorgegaukelt wird, ihre sexuelle oder romantische Orientierung und/oder ihre Geschlechtsidentität könne willentlich geändert oder gar «geheilt» werden und an eine cis-heterosexuelle Vorstellung angeglichen werden. Diese Annahme widerspricht jedoch eindeutig dem aktuellen Stand wissenschaftlichen Erkenntnisses. <p>Falls, wie aktuell vorgesehen, auf ein absolutes Verbot für volljährige Personen verzichtet würde, begrüssen wir, dass zumindest jene volljährigen Personen geschützt werden sollen, deren Einwilligung zur Durchführung von Konversionsmassnahmen auf einem Willensmangel beruht. Die Bezugnahme auf den zivilrechtlichen Begriff des Willensmangels erachten</p> | |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|---|--|
| | <p>wir als sachgerecht, da rechtlich klar definiert und entsprechend etabliert ist, was darunter zu verstehen ist. Allerdings dürfte die Regelung – wie erwähnt – mit erheblichen Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten verbunden sein.</p> <p>Die Mitte: Falls, wie aktuell vorgesehen, auf ein absolutes Verbot für alle, auch für volljährige Personen verzichtet würde, beantragen wir, dass zumindest jene volljährigen Personen auch geschützt werden sollen, deren Einwilligung zur Durchführung von Konversionsmassnahmen auf absichtlicher Täuschung beruht. Die zivilrechtliche Begriffsumschreibung ist zielführend, da ihre Anwendungsvoraussetzungen rechtlich klar definiert und entsprechend allgemein anerkannt sind. Falls unserem Antrag zu § 13a Abs. 1 (Busse von mindestens CHF 5'000.— in allen Fällen) nicht entsprochen wird, beantragen wir eventuellerweise, dass in Fällen absichtlicher Täuschung von Betroffenen in Bezug auf Konversionsmassnahmen der Strafrahmen höher sein sollte, und regen im Sinne einer allgemeinen Anregung an, für Konversionstherapien in solchen Fällen einen erhöhten Mindeststrafrahmen, nämlich Busse nicht unter CHF 5'000.— vorzusehen.</p> <p>Grüne: Wir begrüssen § 13a Abs. 1 lit. b ausdrücklich. Die Praxis der Konversionspraktiken zeigt, dass die Opfer häufig erst im Erwachsenenalter zu ihrer romantischen und sexuellen Orientierung stehen. Deshalb erachten wir die Berücksichtigung des Faktors „Willensmangel“ als zentral. Die „behandelten Menschen“ sollen umfassend über die Schädlichkeit der Behandlung aufgeklärt werden. Somit wird auch ein zielgerichteter Einfluss auf die sexuelle Orientierung der Betroffenen durch die Gesprächspartnerin oder den Gesprächspartner verhindert.</p> <p>Freikirchen.ch: Freikirchen.ch begrüßt diese Formulierung, da sie das Selbstbestimmungsrecht stärkt und zur Rechts-sicherheit beiträgt – insbesondere für homo-, bisexuelle und queere Menschen innerhalb der Freikirchen, die eine Begleitung suchen, die mit ihren persönlichen Glaubensüberzeugungen vereinbar ist. Zugleich ist es zentral, dass eine Einwilligung frei von Zwang, Drohung oder Irrtum erfolgt. Auch dies ist Ausdruck gelebter Selbstbestimmung, die wir ausdrücklich unterstützen. Grundsätzlich gilt: Auch einvernehmliche Begleitangebote sollten ergebnisoffen gestaltet sein – im Sinne von §13a Abs. 4 Buchstabe 2.</p> <p>SVP: Der Terminus „die das 18. Lebensjahr vollendet hat“ ist ungewöhnlich; zu bevorzugen wäre der rechtsübliche Terminus „volljährig“.</p> | <p>Die Mitte: Hat die von einer Konversionsmassnahme betroffene Person das 18. Lebensjahr vollendet und beruht deren Einwilligung auf absichtlicher Täuschung, beträgt die Busse nicht unter Fr. 5 000.</p> <p>SVP: b. die volljährig ist.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|--|--|---|
| <p>² Wer solche Praktiken bewirbt, anbietet oder vermittelt, wird mit Busse bestraft.</p> | <p>Die Verknüpfung von Strafbarkeit mit einem Willensmangel ist rechtstheoretisch und rechtsdogmatisch nicht möglich und damit falsch. Der Willensmangel ist ein Instrument aus dem Zivilrecht, welches der dem Willensmangel unterliegenden Person die Möglichkeit geben will, eine für sie nachteilige Rechtsbeziehung bzw. Rechtswirkung im Nachhinein wieder auflösen zu können. Keinesfalls aber vermag die Anrufung eines Willensmangels durch eine Person die Strafbarkeit bei einer anderen Person zu begründen. Denn strafrechtlich verpöntes Verhalten muss von Anfang an klar definiert sein (Art. 1 StGB) und kann niemals rückwirkend entstehen. Beispiel: Dass eine Person, die sich aus freiem Willen Konversionspraktiken unterzieht, dies im Nachhinein aber bereut, durch die Geltendmachung eines Willensmangels (z.B. Irrtum über die Schwere der psychischen Belastung) das vormals zulässige Handeln des „Therapeuten“ zu einer Straftat machen könnte, ginge offenkundig nicht an. Eine Verknüpfung von Strafbarkeit mit einem Willensmangel hiesse nichts Anderes, als es der dem Willensmangel unterliegenden Person anheimzustellen, über die Strafbarkeit der anderen Person zu entscheiden, was sich mit den Grundsätzen unseres Strafrechts nicht vereinbaren lässt.</p> <p>Die vorliegende Strafbestimmung ist folglich vom deplatzierten zivilrechtlichen Instrument des Willensmangels zu befreien und auf der Basis von Aufklärung und Eigenverantwortung neu zu formulieren.</p> <p>Irritierend ist abermals, dass die Erläuterungen apodiktische Feststellungen treffen (z.B. „Insbesondere bei LGBTIQ-Personen führen Konversionspraktiken zu Traumatisierungen und Stigmatisierungen“) und so fraglos bestehende Risiken ohne Grund als stets eintretende Schadensereignisse darstellen.</p> <p>BME-UZH: Der Bezug auf das Konzept des Willensmangels in dieser Form ist merkwürdig. Eine Einwilligung unter Einfluss von Zwang, Drohung oder Irrtum ist grundsätzlich ungültig. Die ist auch in anderen Kontexten (z.B. Forschung am Menschen) so. Wieso sollte es hier eine extra Regelung brauchen?</p> <p>EDU: Wenn einerseits die Durchführung bei Erwachsenen erlaubt bleibt, aber hier das Anbieten von solchen Praktiken unter Strafe gestellt wird, besteht ein Widerspruch.</p> <p>SVP: Wird, wie einleitend ausgeführt, davon ausgegangen, dass entgegen dem anderen sugge-</p> | <p>b. die volljährig ist, aber nicht nachweislich nach gehöriger Aufklärung über die Chancen und Risiken sowie als Folge eines eigenverantwortlichen Entscheids in die Praktiken eingewilligt hat.</p> <p>EDU: ² Wer solche Praktiken bewirbt, anbietet oder vermittelt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>SVP: Ersatzlos streichen oder evtl. reduzieren:</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|---|
| | <p>rierenden Gesetzesentwurf Konversionspraktiken auch mit der Änderung des StJVG erlaubt bleiben und nur unter bestimmten Voraussetzungen als unzulässig und strafbar erklärt werden (§ 13a Abs. 1 StJVG e contrario), erweist sich die pauschale Bestrafung von Bewerben, Anbieten und Vermitteln von Konversionspraktiken als gleichermaßen unlogisch, wertungswidersprüchlich und unverhältnismässig.</p> <p>Zu rechtfertigen wäre allenfalls ein pauschales Verbot der öffentlichen Bewerbung von Konversionspraktiken, da darin wohl kein schützenswertes Interesse erblickt werden kann. Umgekehrt kann das Anbieten und Vermitteln von Konversionspraktiken jedenfalls in denjenigen Konstellationen nicht strafbar sein, in welchen die Durchführung besagter Konversionspraktiken eben erlaubt ist (§ 13a Abs. 1 StJVG e contrario). Andernfalls hätte eine volljährige Person, die nach ihrem freien Willen Konversionspraktiken in Erwägung zieht, ja gar keine Möglichkeit, mit entsprechenden „Therapeuten“ in Kontakt zu kommen.</p> <p>EKS: Gemäss § 13a Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs sind das Bewerben, Anbieten und Vermitteln von Konversionspraktiken verboten und strafbar. Dies gilt für diese Tätigkeiten auch gegenüber Personen, die mündig sind und die sich im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts willensmangelfrei eine Konversionspraktik unterziehen wollen. Finden solche Personen eine Person, die Konversionspraktiken vornimmt, so bleibt die Person, welche diese Praktiken vornimmt, straffrei, sofern sie ihr Angebot nicht beworben oder anderweitig öffentlich angeboten hat.</p> <p>An sich folgerichtiger wäre es bei dieser Konstellation, das Bewerben, Anbieten und Vermitteln von Konversionspraktiken gegenüber mündigen Personen, die ihr verfassungsrechtlich gewährleistetes Selbstbestimmungsrecht ausüben, nicht unter Strafandrohung zu stellen, d.h. zuzulassen. Eine solche Differenzierung dürfte in der Praxis allerdings kaum zu handhaben sein. Deshalb sollte auch das Ausüben von Konversionspraktiken generell als strafbar erklärt werden (unter Vorbehalt von § 13a Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs).</p> <p>Nicht einzuleuchten vermag, weshalb nur das Bewerben, Anbieten und Vermitteln von Konversionspraktiken strafbar sein sollen, während die Vornahme solcher Praktiken gegenüber mündigen Personen, die sich willensmangelfrei einer solchen Praktik unterziehen, zulässig bzw. straflos sein soll.</p> | <p>² Wer solche Praktiken öffentlich bewirbt, wird mit Busse bestraft.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|---------------------|
| | <p>Sodann stellt sich die Frage, was das Vermitteln von Konversionspraktiken beinhaltet, insbesondere ob der im Privaten gegebene Hinweis (Mund zu Mund Werbung) auch bereits strafbestandsmäßig ist. Abgesehen von der Problematik des rechtsgenügenden Nachweises eines solchen Vorgangs im privaten Bereich, vor allem wenn der Hinweis mündlich erfolgt ist, würde das Verbot von § 13a Abs. 2 stärker wirken, wenn Konversionspraktiken generell verboten würden.</p> <p>LOS: Wir begrüssen es ausdrücklich, dass nicht nur die Ausübung selbst, sondern auch das Anbieten, das Bewerben und das Vermitteln von Konversionspraktiken unter Strafe gestellt wird.</p> <p>InterAction Schweiz: Wir begrissen es ausdrücklich, dass nicht nur die Ausübung selbst, sondern auch das Anbieten, das Bewerben und das Vermitteln von Konversionspraktiken unter Strafe gestellt wird.</p> <p>Pink Cross: Wir begrissen es ausdrücklich, dass nicht nur die Ausübung selbst, sondern auch das Anbieten, das Bewerben und das Vermitteln von Konversionspraktiken unter Strafe gestellt wird.</p> <p>HAZ: Wir begrissen es ausdrücklich, dass nicht nur die Ausübung selbst, sondern auch das Anbieten, das Bewerben und das Vermitteln von Konversionspraktiken unter Strafe gestellt wird.</p> <p>Die Mitte: Wir begrissen, dass nicht nur die Ausübung selbst, sondern auch das Anbieten, das Bewerben und das Vermitteln von Konversionspraktiken unter Strafe gestellt wird.</p> <p>Grüne: Wir begrissen die Unterstrafe-Stellung sämtlicher Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit Konversionstherapien. Die Unterscheidung zur Gehilfenschaft gemäß § 13a Abs. 3 ist sinnvoll.</p> <p>GLP: Die GLP befürwortet es, dass nicht nur die Konversionsbehandlung als solche, sondern weitere Handlungen wie das Bewerben, Anbieten und Vermitteln unter Strafe gestellt werden.</p> <p>Du-bist-du: Es ist wichtig, dass das Bewerben, Anbieten und Vermitteln mit Busse bestraft wird.</p> | |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|--|---|--|
| <p>³ Die Gehilfenschaft ist strafbar.</p> | <p>Freikirchen.ch: Das Gesetz darf nicht zur Anwendung kommen, wenn eine Person öffentlich über ihre persönlichen Erfahrungen spricht – vorausgesetzt, sie wirbt dabei nicht aktiv für ein verbotenes Angebot. Wird das Verbot des Bewerbens, Anbietens und Vermittelns in Verbindung mit §13a Abs. 1 lit. b ausgelegt, muss sichergestellt sein, dass Personen, die freiwillig an einem entsprechenden Angebot teilgenommen haben und darüber berichten möchten, dies straffrei tun dürfen.</p> <p>SVP: Im Lichte der vorstehenden Bemerkungen zu § 13a Abs. 1 und 2 erweist sich das Strafbarerklären von Gehilfenschaft sowohl zur Ausübung als auch zum Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken in all denjenigen Konstellationen als obsolet, in welchen die Haupttat auch inskünftig erlaubt bleibt. Da Gehilfenschaft akzessorisch zur Haupttat ist, kann sie nicht für strafbar erklärt werden, soweit die Haupttat es nicht ist.</p> <p>Dessen ungeachtet erscheint das Strafbarerklären von Gehilfenschaft im Zusammenhang mit Konversionspraktiken als unverhältnismässig und überdies unpraktikabel: Nicht ohne Grund nimmt das Schweizer Strafgesetzbuch Gehilfenschaft zu Übertretungstatbeständen in aller Regel von der Strafbarkeit aus (Art. 105 Abs. 2 StGB). Denn wiegt die Strafwürdigkeit bei Übertretungen per definitionem schon nur leicht, weshalb der Hauptäter bloss mit Busse bestraft wird, ist die Strafwürdigkeit von der Übertretung nur irgendwie kausal fördernden untergeordneten Handlungen durch Dritte noch viel weniger strafwürdig. Dies muss auch im Zusammenhang mit Konversionspraktiken gelten, wo insbesondere mit Blick auf deren Ausübung, aber auch deren Bewerben, Anbieten und Vermitteln eine schiere Vielzahl die Haupttat irgendwie kausal fördernder Handlungen durch Dritte denkbar ist, ohne dass diese Handlungen effektiv strafwürdig erscheinen würden (bspw. die Telefonistin, die einen Interessenten für Konversionspraktiken an die Psychologin durchstellt). Kommt hinzu, dass der rechtsgenügende Nachweis strafbaren Verhaltens bei derart untergeordneten Handlungen in der Praxis regelmäßig scheitern wird (namentlich, da der Nachweis zumindest eventuallöslichen Handelns nicht erbracht werden können wird).</p> <p>Grüne: Wir begrüssen, dass jeder kausale Tatbeitrag (Gehilfenschaft), der die Ausübung oder das Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken fördert und sich ohne Mitwirkung des Gehilfen/der Gehilfin anders abgespielt hätten, strafbar ist.</p> | <p>SVP: ³ Die Gehilfenschaft ist strafbar.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|---|
| | <p>Die Mitte: Wir begrüssen, dass auch die Gehilfenschaft (Art. 24 StGB) sowohl zur Ausübung wie auch zum Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken ausdrücklich unter Strafe gestellt wird.</p> <p>Zur Vermeidung von Missverständnissen bei Rechtsunterworfenen beantragen wir ausserdem, ausdrücklich zu erwähnen, dass jeder Beitrag zu Konversionspraktiken strafbar ist, also – gemäss den allgemeinen, in den Erläuterungen bestätigten bundesrechtlichen Regeln – auch die Anstiftung (Art. 25 StGB) dazu. Es wäre logisch für Rechtsunterworfene schlicht nicht nachvollziehbar, sondern würde sicher zu Missverständnissen führen, wenn in Fällen strafrechtlich relevanter Teilnahme zwar Gehilfenschaft (Art. 24 StGB), nicht aber die Anstiftung (Art. 25 StGB) im Gesetzestext gesondert erwähnt wäre.</p> <p>GLP: Die GLP erachtet es als richtig, dass auch die Gehilfenschaft strafbar sein soll. Damit wird dem Unrechtsgehalt dieses Tatbeitrags Rechnung getragen.</p> <p>LOS: Wir begrüssen es, dass auch die Gehilfenschaft sowohl zur Ausübung wie auch zum Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken unter Strafe gestellt wird. Es ist sachgerecht und sinnvoll, dass jeder kausale Beitrag, welcher Konversionspraktiken fördert strafbar ist.</p> <p>Zutreffend und hilfreich ist der Hinweis in den Erläuterungen (S. 10), dass die Anstiftung zur Ausübung von Konversionspraktiken – auch ohne ausdrückliche kantonale Regelung – strafbar ist.</p> <p>InterAction Schweiz: Wir begrüssen es, dass auch die Gehilfenschaft sowohl zur Ausübung wie auch zum Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken unter Strafe gestellt wird. Es ist sachgerecht und sinnvoll, dass jeder kausale Beitrag, welcher Konversionspraktiken fördert strafbar ist.</p> <p>Zutreffend und hilfreich ist der Hinweis in den Erläuterungen (S. 10), dass die Anstiftung zur Ausübung von Konversionspraktiken – auch ohne ausdrückliche kantonale Regelung – strafbar ist.</p> <p>Pink Cross: Wir begrüssen es, dass auch die Gehilfenschaft sowohl zur Ausübung wie auch</p> | <p>Die Mitte: Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|---|--|--|
| <p>⁴ Nicht von Abs. 1 bis 3 erfasst sind</p> | <p>zum Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken unter Strafe gestellt wird. Es ist sachgerecht und sinnvoll, dass jeder kausale Beitrag, welcher Konversionspraktiken fördert strafbar ist.</p> <p>Zutreffend und hilfreich ist der Hinweis in den Erläuterungen (S. 10), dass die Anstiftung zur Ausübung von Konversionspraktiken – auch ohne ausdrückliche kantonale Regelung – strafbar ist.</p> <p>HAZ: Wir begrüssen es, dass auch die Gehilfenschaft sowohl zur Ausübung wie auch zum Bewerben, Anbieten oder Vermitteln von Konversionspraktiken unter Strafe gestellt wird. Es ist sachgerecht und sinnvoll, dass jeder kausale Beitrag, welcher Konversionspraktiken fördert strafbar ist.</p> <p>Zutreffend und hilfreich ist der Hinweis in den Erläuterungen (S. 10), dass die Anstiftung zur Ausübung von Konversionspraktiken – auch ohne ausdrückliche kantonale Regelung – strafbar ist.</p> <p>Du-bist-du: Es ist wichtig, dass auch die Gehilfenschaft strafbar ist!</p> <p>RBK: Bei Erläuterungen: das Wort «sind» streichen.</p> <p>Freikirchen.ch: Vgl. Kommentar zu §13a Abs. 2.</p> <p>Die Mitte: Die Mitte begrüßt, dass flankierende Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen vom gesetzlichen Verbot ausgenommen und ausdrücklich gestattet sind. Solche haben sich etwa gegen sexualisierte oder häusliche Gewalt bereits bewährt. Die Mitte ist überzeugt, dass es solche ergänzenden Massnahmen braucht, um die Gefährlichkeit solcher Umpolungsversuche der breiten Öffentlichkeit bekannter zu machen, Betroffene und ihnen Nahestehende rechtzeitig zu ermächtigen, sich dagegen zu wehren und sie dabei zu unterstützen sowie das Bewusstsein aller weiteren staatlichen und privaten Akteure, die damit in Berührung kommen (können), für diese wichtige Menschenrechtsproblematik zu schärfen.</p> | <p>RBK: In diesem Sinne wird mit § 13 a Abs. 3 das Erleichtern, das Ermöglichen oder das Unterstützen von Konversionspraktiken und dessen Praktizierenden verboten.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|---|
| | <p>Grüne: Wir begrüssen die Beibehaltung der Straffreiheit bei begleitenden, ergebnisoffene Hilfs- und Unterstützungsleistungen zum freien Ausdruck der eigenen romantischen oder sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität.</p> <p>SP: Wir finden es sehr wichtig, dass mit Menschen über so wichtige Lebensthemen gesprochen werden darf. Deshalb ist es wichtig, dass es in anerkannter Weise auch in der Psychotherapie Thema sein muss. Dies ist für viele Menschen sehr wichtig, damit sie besser zu sich und ihren Gefühlen stehen können und dass sie selbst herausfinden, welches ihre Identität ist. Deshalb ist es auch enorm wichtig, dass die Medizinischen Behandlungen (hormonelle oder chirurgische) zur Geschlechtsangleichung, die im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind, explizit bewilligt sind.</p> <p>GLP: In Abs. 4 sollen gewisse Handlungen von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Diese Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf Fälle von Transgender. Auch diese Debatte ist emotional sehr aufgeladen. Welche Massnahmen tatsächlich medizinisch indiziert sind und welche Folgen die Behandlungen längerfristig auf die betroffenen Personen haben, wird unterschiedlich beurteilt.</p> <p>Dieser Absatz ist geeignet, eine polarisierte Debatte auszulösen. Es besteht die Gefahr, dass das mehrheitsfähige und wichtige Hauptanliegen, nämlich das Verbot von Konversionstherapien, aus dem Fokus gerät. Dies wäre aus Sicht der GLP bedauerlich.</p> <p>Zu prüfen ist deshalb, ob es eine solche Bestimmung tatsächlich braucht bzw. ob die erwähnten Handlungen nicht ohnehin schon durch strafrechtliche Rechtfertigungsgründe gedeckt sind.</p> <p>EDU: Von wem sollen solche Geschlechtsangleichungen anerkannt sein? Und warum wird hier das Schutzalter 18 nicht einmal erwähnt?</p> <p>SVP: Wird, wie einleitend ausgeführt, davon ausgegangen, dass entgegen dem anderes sugge-</p> | <p>EDU: 4 Hormonelle und chirurgische Massnahmen zur Geschlechtsangleichung (inkl. Bewerbung, Gehilfenschaft etc.) wird ebenfalls mit Busse bestraft, sofern der Patient entweder unter 18 ist oder nicht genügend aufgeklärt ist.</p> <p>SVP: 4 Nicht von Abs. 1 bis 3 erfasst sind.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|---------------------|
| | <p>rierenden Gesetzesvorentwurf Konversionspraktiken auch mit der Änderung des StJVG erlaubt bleiben und nur unter bestimmten Voraussetzungen als unzulässig und strafbar erklärt werden (§ 13a Abs. 1 StJVG e contrario), erweist sich der Ausnahmen-katalog von § 13a Abs. 4 als obsolet.</p> <p>Auch hier zeigt sich wieder, dass es gesetzgeberischer Unsinn ist, ein umfassendes Verbot mit vielen Ausnahmen zu statuieren, anstatt von der grundsätzlichen Erlaubtheit auszugehen und diese mit wenigen nötigen Verboten einzuschränken.</p> <p>BME-UZH: Hier werden psychosoziale oder psychotherapeutische Hilfs- und Unterstützungsleistungen und nicht explizit ergebnisoffene Abklärungen erwähnt. Für Therapeut:innen, die in einem konkreten Fall Zweifel an der Diagnose einer Geschlechtsinkongruenz und/oder der Indikation geschlechtsangleicher Massnahmen haben, laufen das Risiko, wegen "Konversionspraktiken" belangt zu werden. Es ist denkbar, dass sich diese Fachpersonen dann aus der Behandlung dieser Personengruppe zurückziehen, was zum einen die Zahl der Angebote für Menschen mit GI/GD verringert und zum anderen das Feld denjenigen überlässt, die – in einzelnen Fällen möglicherweise auch aus kommerziellen Motiven – eher zu vorschnellen Therapieangeboten als einer sorgfältigen Abklärung neigen.</p> <p>LOS: Wir begrüssen, dass klar definiert wird, welche professionellen Unterstützungsleistungen bzw. medizinisch indizierten Massnahmen zur Geschlechtsangleichung nicht vom grundsätzlichen Verbot erfasst werden. Es sollen nicht Leistungen bzw. Unterstützungsmaßnahmen untersagt werden, die anerkanntmassen für LGBTIQ-Personen hilfreich und unterstützend sind.</p> <p>InterAction Schweiz: Wir begrüssen, dass klar definiert wird, welche professionellen Unterstützungsleistungen bzw. medizinisch indizierten Massnahmen zur Geschlechtsangleichung nicht vom grundsätzlichen Verbot erfasst werden. Es sollen nicht Leistungen bzw. Unterstützungsmaßnahmen untersagt werden, die anerkanntmassen für LGBTIQ-Personen hilfreich und unterstützend sind.</p> <p>Pink Cross: Wir begrüssen, dass klar definiert wird, welche professionellen Unterstützungsleistungen bzw. medizinisch indizierten Massnahmen zur Geschlechtsangleichung nicht vom grund-</p> | |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|---|--|--|
| a. psychosoziale oder psychotherapeutische Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die zum freien Ausdruck der romantischen oder sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität beitragen; | <p>sätzlichen Verbot erfasst werden. Es sollen nicht Leistungen bzw. Unterstützungsmassnahmen untersagt werden, die anerkanntmassen für LGBTIQ-Personen hilfreich und unterstützend sind.</p> <p>HAZ: Wir begrüssen, dass klar definiert wird, welche professionellen Unterstützungsleistungen bzw. medizinisch indizierten Massnahmen zur Geschlechtsangleichung nicht vom grundsätzlichen Verbot erfasst werden. Es sollen nicht Leistungen bzw. Unterstützungsmassnahmen untersagt werden, die anerkanntmassen für LGBTIQ-Personen hilfreich und unterstützend sind.</p> <p>Du-bist-du: Stimme ich voll und ganz zu.</p> <p>RBK: Bei Erläuterungen: nach «wie» ergänzen mit «zum Beispiel», da wir diese Aufzählung als nicht abschliessend betrachten und z.B. ergebnisoffene Seelsorge auch weiterhin straffrei sein soll.</p> <p>Freikirchen.ch: Freikirchen.ch begrüßt ausdrücklich, dass ergebnisoffene „Unterstützungsleistungen“ nicht unter Strafe gestellt werden. Wir interpretieren dies so, dass auch ergebnisoffene seelsorgerliche Begleitung darunter fällt. Im Sinne von Klarheit und Rechtssicherheit wäre es jedoch wünschenswert, wenn Seelsorge explizit im Gesetz erwähnt würde. Dies würde nicht nur für eine eindeutige Abgrenzung sorgen, sondern auch das Bewusstsein für die Verantwortung stärken, dass seelsorgerliche Angebote in diesem Bereich ergebnisoffen gestaltet sein müssen.</p> <p>LOS: Es erscheint sachgerecht, professionell begleitete und ergebnisoffene Hilfs- und Unterstützungsleistungen, welche den Richtlinien der entsprechenden Berufsverbände entsprechen, vom Verbot auszunehmen.</p> <p>InterAction Schweiz: Es erscheint sachgerecht, professionell begleitete und ergebnisoffene Hilfs- und Unterstützungsleistungen, welche den Richtlinien der entsprechenden Berufsverbände</p> | <p>RBK: Nicht von dem in § 13 a Abs. 1 und 2 statuierten Verbot erfasst sind professionell begleitete ergebnisoffene Hilfs- und Unterstützungsleistungen zum freien Ausdruck der eigenen romantischen oder sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität wie zum Beispiel psychosoziale oder psychotherapeutische Massnahmen gemäss Richtlinien der entsprechenden Berufsverbände oder medizinisch indizierte Massnahmen zur Geschlechtsangleichung.</p> <p>Freikirchen.ch: Vorschlag: Psychosoziale oder psychotherapeutische Hilfs- und Unterstützungsleistungen und Seelsorge, die zum freien Ausdruck der romantischen oder sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität beitragen;</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|--|---|--|
| b. hormonelle oder chirurgische Massnahmen zur Geschlechtsangleichung, die im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind. | <p>entsprechen, vom Verbot auszunehmen.</p> <p>Pink Cross: Es erscheint sachgerecht, professionell begleitete und ergebnisoffene Hilfs- und Unterstützungsleistungen, welche den Richtlinien der entsprechenden Berufsverbände entsprechen, vom Verbot auszunehmen.</p> <p>HAZ: Es erscheint sachgerecht, professionell begleitete und ergebnisoffene Hilfs- und Unterstützungsleistungen, welche den Richtlinien der entsprechenden Berufsverbände entsprechen, vom Verbot auszunehmen.</p> <p>LOS: Geschlechtsangleichende Behandlungen können nicht nur hormonell oder chirurgisch erfolgen. Beispielsweise werden Haarentfernungen oder Logopädie durch die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung nicht erfasst. Die Ausnahme muss aber jede medizinisch indizierte somatische Behandlung erfassen.</p> <p>Interaction Schweiz: Geschlechtsangleichende Behandlungen können nicht nur hormonell oder chirurgisch erfolgen. Beispielsweise werden Haarentfernungen oder Logopädie durch die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung nicht erfasst. Die Ausnahme muss aber jede medizinisch indizierte somatische Behandlung erfassen.</p> <p>Pink Cross: Geschlechtsangleichende Behandlungen können nicht nur hormonell oder chirurgisch erfolgen. Beispielsweise werden Haarentfernungen oder Logopädie durch die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung nicht erfasst. Die Ausnahme muss aber jede medizinisch indizierte somatische Behandlung erfassen.</p> <p>HAZ: Geschlechtsangleichende Behandlungen können nicht nur hormonell oder chirurgisch erfolgen. Beispielsweise werden Haarentfernungen oder Logopädie durch die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung nicht erfasst. Die Ausnahme muss aber jede medizinisch indizierte so-</p> | <p>LOS: Ergänzungsvorschlag: «... namentlich hormonelle oder chirurgische Behandlungen zur Geschlechtsangleichung, die im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind.»</p> <p>InterAction Schweiz: Ergänzungsvorschlag: «... namentlich hormonelle oder chirurgische Behandlungen zur Geschlechtsangleichung, die im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind.»</p> <p>Pink Cross: Ergänzungsvorschlag: «... namentlich hormonelle oder chirurgische Behandlungen zur Geschlechtsangleichung, die im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind.»</p> <p>HAZ: Ergänzungsvorschlag: «... namentlich hormonelle oder chirurgische Be-</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|-----------------------------|--|---|
| Neuer Abs. 5: Straferhöhung | <p>matische Behandlung erfassen.</p> <p>Die Mitte: Die Mitte weist darauf hin, dass medizinisch indizierte Behandlungen bei Genderinkongruenz (anhaltende Nichtübereinstimmung zwischen dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht und der eigenen empfundenen Geschlechtsidentität) bzw. Genderdysphorie (Genderinkongruenz mit erheblichem psychischen Leidensdruck) nicht nur hormonell oder chirurgisch erfolgen können. Zu denken ist bspw. auch an Logopädie u.ä. Wir schlagen deshalb vor, alle medizinisch indizierten Behandlungen zu deren Beseitigung allgemein zu erfassen.</p> <p>Freikirchen.ch: Für Freikirchen.ch ist es nur schwer nachvollziehbar, dass Minderjährigen Zugang zu hormonellen Behandlungen oder gar operativen Eingriffen gewährt werden soll. Aus unserer Sicht sollten im Sinne des Jugendschutzes die gleichen Überlegungen gelten, wie sie in den Erläuterungen zu §13a Abs. 1 Buchstabe 1 (S. 7–8) aufgeführt sind. Dabei sollte insbesondere das Vorsorgeprinzip Anwendung finden und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die Entwicklungen in Ländern wie Finnland, Schweden, England, Norwegen oder Dänemark mitberücksichtigt werden – Staaten, die in diesem Bereich teils erhebliche Anpassungen vorgenommen haben. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die Ausnahme ausschliesslich für volljährige Personen gilt. Dies könnte auch gelöst werden, indem dieser Passus gestrichen wird, da für Erwachsene §13a Abs. 1 Buchst. b (Einwilligung) gelten würde.</p> <p>LOS: Straferhöhung: Bei bestimmten qualifizierten Tatbeständen ist es sachlich und rechtspolitisch angebracht, eine Straferhöhungsmöglichkeit vorzusehen, und zwar in casu bei Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses und bei gewinnorientierter Durchführung der Konversionsmaßnahme.</p> <p>Abhängigkeitsverhältnis: Konversionspraktiken werden häufig von religiösen, therapeutischen oder pädagogischen Autoritäten durchgeführt, gegenüber denen Betroffene in einem Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dies erschwert eine freie Willensbildung erheblich und erhöht die Wahrscheinlichkeit psychischer Traumatisierung. In anderen strafrechtlichen Kontexten (z. B. sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Art. 188 StGB; Ausnutzung einer Notlage, Art. 193 StGB) wird eine solche Konstellation explizit strafshärfend berücksichtigt.</p> | <p>handlungen zur Geschlechtsangleichung, die im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind.»</p> <p>Die Mitte: Massnahmen zur Geschlechtsangleichung, die im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind.</p> <p>Freikirchen.ch: Vorschlag 1: hormonelle oder chirurgische Massnahmen zur Geschlechtsangleichung, die sofern sie bei volljährigen Personen im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind.</p> <p>Vorschlag 2: hormonelle oder chirurgische Massnahmen zur Geschlechtsangleichung, im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind.</p> <p>LOS: ⁵ Hat die tatverantwortliche Person bei der Durchführung oder Vermittlung einer Konversionspraktik ein besonderes Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis zur betroffenen Person ausgenutzt oder handelte sie mit dem Ziel der Gewinnerzielung, so ist die Busse entsprechend zu erhöhen.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|---|---|
| | <p>Kommerzialisierung: Die Kommerzialisierung solcher Praktiken ist besonders verwerflich, da sie auf Ausbeutung der Verletzlichkeit betroffener Personen abzielt. Eine Gewinnabsicht steht im klaren Widerspruch zu jeglichem therapeutischen Ethos. Auch hier kennt das Strafrecht straf-schärfende Ansätze, z. B. bei Menschenhandel (Art. 182 StGB) oder gewerbsmässigem Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB).</p> <p>InterAction Schweiz: Bei bestimmten qualifizierten Tatbeständen ist es sachlich und rechtspolitisch angebracht, eine Straferhöhungsmöglichkeit vorzusehen, und zwar in casu bei Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses und bei gewinnorientierter Durchführung der Konversionsmassnahme.</p> <p>Abhängigkeitsverhältnis: Konversionspraktiken werden häufig von religiösen, therapeutischen oder pädagogischen Autoritäten durchgeführt, gegenüber denen Betroffene in einem Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dies erschwert eine freie Willensbildung erheblich und erhöht die Wahrscheinlichkeit psychischer Traumatisierung. In anderen strafrechtlichen Kontexten (z. B. sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Art. 188 StGB; Ausnützung einer Notlage, Art. 193 StGB) wird eine solche Konstellation explizit strafschärfend berücksichtigt.</p> <p>Kommerzialisierung Die Kommerzialisierung solcher Praktiken ist besonders verwerflich, da sie auf Ausbeutung der Verletzlichkeit betroffener Personen abzielt. Eine Gewinnabsicht steht im klaren Widerspruch zu jeglichem therapeutischen Ethos. Auch hier kennt das Strafrecht straf-schärfende Ansätze, z. B. bei Menschenhandel (Art. 182 StGB) oder gewerbsmässigem Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB).</p> <p>Pink Cross: Bei bestimmten qualifizierten Tatbeständen ist es sachlich und rechtspolitisch angebracht, eine Straferhöhungsmöglichkeit vorzusehen, und zwar in casu bei Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses und bei gewinnorientierter Durchführung der Konversionsmassnahme.</p> <p>Abhängigkeitsverhältnis: Konversionspraktiken werden häufig von religiösen, therapeutischen oder pädagogischen Autoritäten durchgeführt, gegenüber denen Betroffene in einem Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dies erschwert eine freie Willensbildung erheblich und erhöht die Wahrscheinlichkeit psychischer Traumatisierung. In anderen strafrechtlichen Kontexten (z. B. sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Art. 188 StGB; Ausnützung einer Notlage, Art. 193 StGB) wird eine solche Konstellation explizit strafschärfend berücksichtigt.</p> | <p>InterAction: ⁵ Hat die tatverantwortliche Person bei der Durchführung oder Vermittlung einer Konversionspraktik ein besonderes Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis zur betroffenen Person ausgenutzt oder handelte sie mit dem Ziel der Ge-winnerzielung, so ist die Busse entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Pink Cross: ⁵ Hat die tatverantwortliche Person bei der Durchführung oder Vermittlung einer Konversionspraktik ein besonderes Ver-trauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis zur betroffenen Person ausgenutzt oder handelte sie mit dem Ziel der Ge-winnerzielung, so ist die Busse entsprechend zu erhöhen.</p> |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|---|--|
| | <p>Kommerzialisierung: Die Kommerzialisierung solcher Praktiken ist besonders verwerflich, da sie auf Ausbeutung der Verletzlichkeit betroffener Personen abzielt. Eine Gewinnabsicht steht im klaren Widerspruch zu jeglichem therapeutischen Ethos. Auch hier kennt das Strafrecht straf-schärfende Ansätze, z. B. bei Menschenhandel (Art. 182 StGB) oder gewerbsmässigem Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB).</p> <p>HAZ: Bei bestimmten qualifizierten Tatbeständen ist es sachlich und rechtspolitisch angebracht, eine Straferhöhungsmöglichkeit vorzusehen, und zwar in casu bei Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses und bei gewinnorientierter Durchführung der Konversionsmassnahme.</p> <p>Abhängigkeitsverhältnis: Konversionspraktiken werden häufig von religiösen, therapeutischen oder pädagogischen Autoritäten durchgeführt, gegenüber denen Betroffene in einem Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dies erschwert eine freie Willensbildung erheblich und erhöht die Wahrscheinlichkeit psychischer Traumatisierung. In anderen strafrechtlichen Kontexten (z. B. sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Art. 188 StGB; Ausnützung einer Notlage, Art. 193 StGB) wird eine solche Konstellation explizit strafschärfend berücksichtigt.</p> <p>Kommerzialisierung Die Kommerzialisierung solcher Praktiken ist besonders verwerflich, da sie auf Ausbeutung der Verletzlichkeit betroffener Personen abzielt. Eine Gewinnabsicht steht im klaren Widerspruch zu jeglichem therapeutischen Ethos. Auch hier kennt das Strafrecht straf-schärfende Ansätze, z. B. bei Menschenhandel (Art. 182 StGB) oder gewerbsmässigem Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB).</p> <p>Die Mitte: Falls unserem Antrag zu § 13a Abs. 1 (Busse von mindestens CHF 5'000.— in allen Fällen) nicht entsprochen wird, ist die Mitte dezidiert der Meinung, dass wenigstens der Strafrahmen für Konversionspraktiken an Personen unter 18 Jahren angesichts des besonderen Unrechtsgehalts von «Umpolungsversuchen» an diesen höher sein sollte. Wir regen eventualiter an, für Konversationstherapien an Personen unter 18 Jahren einen erhöhten Mindeststrafrahmen, nämlich Busse nicht unter CHF 5'000.— vor-zusehen (auch entsprechend unserem Antrag zu § 13a Abs. 1 der allgemeinen Strafbarkeit mit Busse, unabhängig vom Alter, vgl. hiervor). Weiter ist die Mitte der Meinung, dass auch in Fällen absichtlicher Täuschung von Betroffenen in Bezug auf Konversionsmassnahmen der Strafrahmen analog eventualiter höher sein sollte. Schliesslich ist die Mitte der Meinung, dass wer Konversionspraktiken gegen Entgelt oder gar</p> | <p>HAZ: ⁵ Hat die tatverantwortliche Person bei der Durchführung oder Vermittlung einer Konversionspraktik ein besonderes Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis zur betroffenen Person ausgenutzt oder handelte sie mit dem Ziel der Ge-winnerzielung, so ist die Busse entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Die Mitte, Änderungsvorschlag (eventualiter):</p> <p>⁵ Die Busse beträgt nicht unter CHF 5 000.--, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">die von einer Konversionsmassnahme betroffene Person unter 18 Jahre alt ist;die von einer Konversionsmassnahme betroffene Person, nachdem sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Bezug auf Konversionsmassnahmen absichtlich getäuscht wurde;eine Konversionsmassnahme gegen Entgelt |



| Vernehmlassungsvorlage | Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen | Änderungsvorschläge |
|------------------------|--|--|
| | gewerbsmäßig ausführt, ebenfalls eventaliter höher bestraft werden sollte. | ausgeführt wird; d. Konversionsmassnahmen gewerbsmäßig ausgeführt werden. |